

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 31. 5. 2023

Nummer 19

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
C. Finanzministerium		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 17. 5. 2023, Öffentliche Bekanntmachung Wiedereröffnung und Fortführung der Erörterung in dem Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. FStrG für den Neubau der A 39 Lüneburg — Wolfsburg, 1. Bauabschnitt: Lüneburg-Nord (AS L 216) bis östlich Lüneburg (AS B 216), Bau-km 1 + 000 bis Bau-km 8 + 700	411
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
F. Kultusministerium		Bek. 15. 5. 2023, Anzeigeverfahren nach § 23 a BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (TANIOBIS GmbH, Goslar)	412
Erl. 11. 5. 2023, Organisation des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)	404	Bek. 31. 5. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Steinbeis-Innovationszentrum energieplus Office am Ringgleis, Braunschweig)	412
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
RdErl. 23. 5. 2023, Anwendungsbestimmungen der Ministerien zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen	406	Bek. 31. 5. 2023, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioenergie Geest GmbH & Co. KG, Apensen)	413
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 31. 5. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG, Eimke)	415
Bek. 17. 5. 2023, Jahresabschluss 2022 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse	406	Berichtigungen	416—439
RdErl. 22. 5. 2023, Arbeitsvergütung für landwirtschaftliche Sachverständige in Flurbereinigungsverfahren	407	Stellenausschreibungen	440
I. Justizministerium			
Gem. RdErl. 21. 4. 2023, Maßnahmen bei Entweichung und Nichtrückkehr von Gefangenen und Sicherungsverwahrten aus den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen sowie von nach den §§ 63, 64 StGB — ggf. i. V. m. den §§ 7, 93 a JGG —, §§ 81 oder 126 a StPO untergebrachten Personen aus den niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen	408		
	34510		

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

F. Kultusministerium

Organisation des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Erl. d. MK v. 11. 5. 2023 — S 2-01549 —

— VORIS 20100 —

Bezug: Erl. v. 24. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 627)
— VORIS 20100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 Die organisatorische Gliederung des NLQ richtet sich nach dem als **Anlage** beigefügten Organisationsplan. Das NLQ gliedert sich danach in folgende Abteilungen und Fachbereiche:

Abteilung 1 — Zentrale Aufgaben, Landesprüfungsamt

Fachbereich 11 — Personal, Organisation, Innerer Dienst, Informationssicherheit, CARE-Beratungsstelle

Fachbereich 12 — Haushalt, zentrales Veranstaltungsmanagement

Fachbereich 13 — Landesprüfungsamt, sonstige Prüfungsangelegenheiten, Schulbuchprüfung

Fachbereich 14 — Rechts- und Vergabestelle

Abteilung 2 — Evaluation und Qualitätsentwicklung

Fachbereich 21 — Interne Evaluation und Evaluationsstudien

Fachbereich 22 — Evaluationsberatung allgemeinbildende Schulen

Fachbereich 23 — Externe Evaluation berufsbildende Schulen

Fachbereich 24 — Systemmonitoring

Abteilung 3 — Bildung der Lehrkräfte und Curriculumentwicklung

Fachbereich 31 — Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der regionalen Fortbildung der Lehrkräfte, Kompetenzzentren

Fachbereich 32 — Unterrichts- und schulformbezogene Vorhaben für allgemeinbildende Schulen

Fachbereich 33 — Unterrichtsübergreifende Vorhaben

Fachbereich 34 — Berufliche Bildung

Fachbereich 35 — Politische Bildung/Europa und Internationales, Koordinierungsstelle Friedensbildung

Abteilung 4 — Qualifizierung von Leitungspersonal

Fachbereich 41 — Erstqualifizierung und Leitungskräfte-nachwuchsförderung

Fachbereich 42 — Berufsbegleitende Qualifizierung

Abteilung 5 — Digitalisierung und Informationstechnologien

Fachbereich 51 — Bildungsportal Niedersachsen, Bildungsmedien, Servicestelle E-Learning

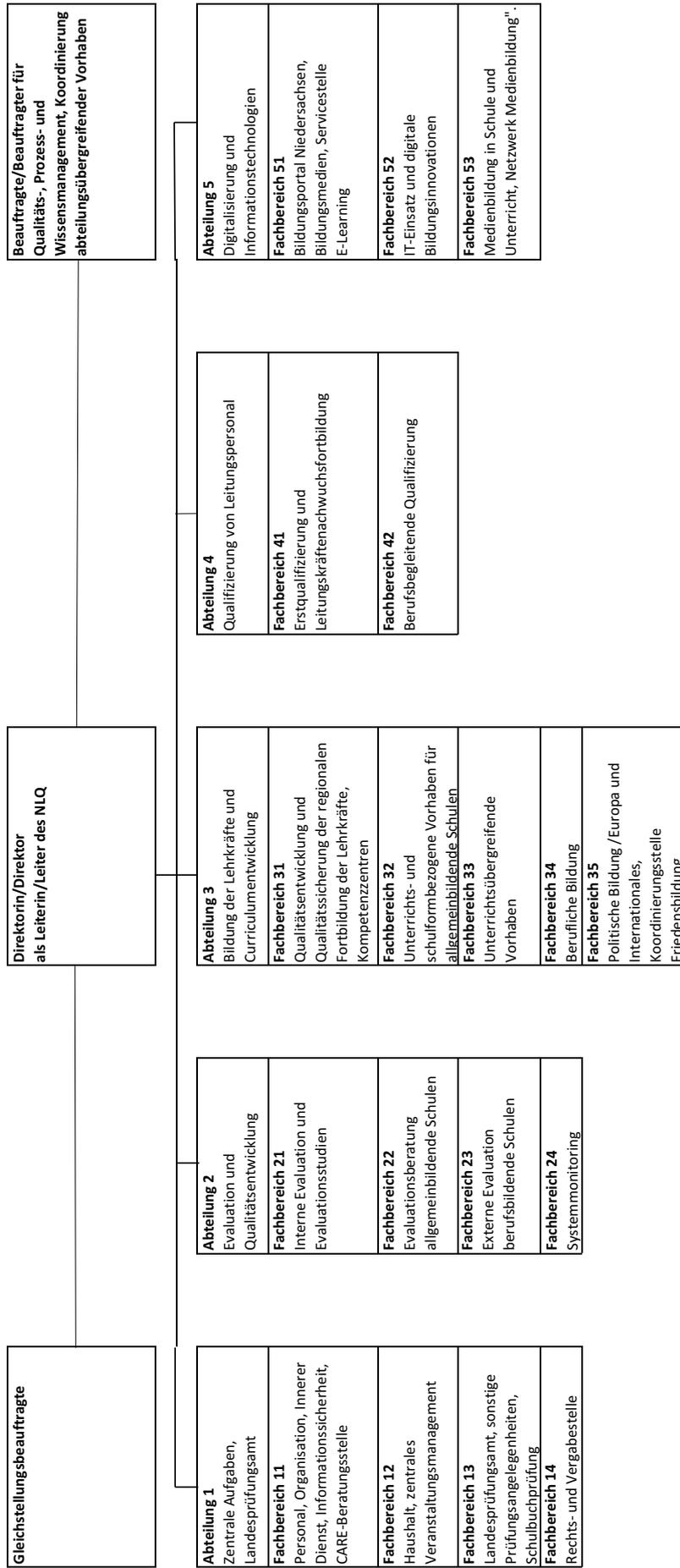
Fachbereich 52 — IT-Einsatz und digitale Bildungsinnovationen

Fachbereich 53 — Medienbildung in Schule und Unterricht, Netzwerk Medienbildung“.

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Niedersächsisches Landesinstitut
für schulische Qualitätsentwicklung**



G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Anwendungsbestimmungen der Ministerien zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

RdErl. d. MW v. 23. 5. 2023 — 21-46103-0018 —

— VORIS 11120 —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 27. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1446), geändert durch
RdErl. d. MW v. 2. 9. 2022 (Nds. MBl. S. 1274)
— VORIS 11120 —

Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 24. 5. 2023
wie folgt geändert:

In Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 3 werden im ersten Teil-
satz nach dem Wort „folgenden“ die Worte „nicht abschließend
aufgezählten“ eingefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 406

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Jahresabschluss 2022 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Bek. d. ML v. 17. 5. 2023 — 203-42141/5-77 —

Der Jahresabschluss der Niedersächsischen Tierseuchen-
kasse für das Haushaltsjahr 2022 wird nachstehend in zu-
sammengefasster Form bekannt gemacht:

Einnahmen	EUR
1. Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer	34 864 904,70
2. Einzug TKB-Kosten	1 925 071,73
3. Erstattungen des Landes	14 409 746,61
4. Erstattungen der EU	1 426 527,34
5. Erträge aus der Geldanlage	278 556,07
6. Erlöse aus dem Transponderverkauf	0,00
7. Sonstige Einnahmen	50,00
8. Entnahmen aus der Rücklage	5 556 798,91
9. Rückzahlungen von Überzahlungen	397 663,42
10. Erstattung zwischen den Kapiteln	3 378 219,05
11. Überschüsse aus Vorjahren	156 311,33
12. Verwahrungen	50,00
Gesamteinnahmen	62 393 899,16
Ausgaben	EUR
1. Personal- und Sachausgaben	3 406 087,63
2. Entschädigungen	17 901 450,41
3. Beihilfen	2 081 978,52
4. Härtebeihilfen	18 519,19
5. Schätzkosten	390,91
6. Impfstoffe	242 904,63
7. Impfbeihilfen	471,00
8. Untersuchungskosten	11 392 320,05
9. Tierkennzeichnung	1 490 004,48
10. Beteiligung an Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen	4 141 150,71
11. Kosten der Tierkörperbeseitigung	14 499 550,40
12. Kosten der Tierbewegungsmeldungen	356 148,89
13. Zuführung an Rücklagen	3 156 798,91
14. Zinsausgaben (Stückzinsen)	41 484,66
15. Rückzahlung vereinnahmter Beträge	0,00
16. Sonstige Ausgaben	0,00
17. Erstattung zwischen den Kapiteln	3 378 219,05
18. Vorschüsse	250,00
Gesamtausgaben	62 107 729,44
Gesamteinnahmen	62 393 899,16
Gesamtausgaben	62 107 729,44
Bankbestand am 31. 12. 2022	286 169,72

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 406

**Arbeitsvergütung
für landwirtschaftliche Sachverständige
in Flurbereinigungsverfahren**

RdErl. d. ML v. 22. 5. 2023 — 306-61123-10 —

— VORIS 78350 —

Bezug: RdErl. v. 20. 12. 2017 (Nds. MBl. 2018 S. 6)
— VORIS 78350 —

1. Die Arbeitsvergütungen der landwirtschaftlichen Sachverständigen nach § 31 FlurbG werden mit Wirkung vom 1. 6. 2023 wie folgt festgesetzt:

Für

- | | |
|--|---------|
| 1.1 besonders erfahrene und bewährte Sachverständige | 18 EUR, |
| 1.2 länger tätige und bewährte Sachverständige | 16 EUR, |
| 1.3 alle anderen Sachverständigen | 14 EUR |

je begonnener Arbeitsstunde.

2. Die Entscheidung über die Einstufung trifft die Flurbereinigungsbehörde. Sie ist den landwirtschaftlichen Sachverständigen schriftlich bekanntzugeben und in der von der Flurbereinigungsbehörde zu führenden Liste der landwirtschaftlichen Sachverständigen zu vermerken.

3. Die Arbeitsvergütung wird bei auswärtiger Tätigkeit auch für ohne Verzug zurückgelegte Reisen vom und zum Wohnort der landwirtschaftlichen Sachverständigen gewährt. Als Antritt oder Beendigung gilt bei Reisen, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt werden, die planmäßige Abfahrts- und die tatsächliche Ankunftszeit, anderenfalls der Zeitpunkt des Verlassens oder Betretens der Wohnung.

4. Neben der Arbeitsvergütung erhalten die landwirtschaftlichen Sachverständigen Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des BRKG.

5. Bei Erkrankung der landwirtschaftlichen Sachverständigen während einer auswärtigen Tätigkeit sind, wenn und soweit die Rückreise zum Wohnort unmöglich ist, die Tage- und Übernachtungsgelder, jedoch keine Arbeitsvergütung zu zahlen.

6. Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 5. 2023 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser,
Lüneburg, Weser-Ems

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 407

I. Justizministerium

**Maßnahmen bei Entweichung und Nichtrückkehr
von Gefangenen und Sicherungsverwahrten
aus den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen
sowie von nach den §§ 63, 64 StGB
— ggf. i. V. m. den §§ 7, 93 a JGG —,
§§ 81 oder 126 a StPO untergebrachten Personen
aus den niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen**

**Gem. RdErl. d. MJ, d. MI u. d. MS v. 21. 4. 2023
— 4434 I-304.1028 —**

— VORIS 34510 —

Bezug: a) RdErl. d. MI v. 11. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1757)
— VORIS 21021 —
b) AV d. MJ v. 24. 11. 2017 (Nds. Rpfl. S. 15)
— VORIS 34300 —

1. Regelungsinhalt

Dieser Gem. RdErl. regelt die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden im Fall einer

- Selbstbefreiung oder Befreiung von Gefangenen oder Sicherungsverwahrten durch Dritte aus dem Gewahrsam einer unter Aufsicht des MJ stehenden niedersächsischen Justizvollzugseinrichtung (Entweichung),
- Selbstbefreiung oder Befreiung von nach den §§ 63, 64 StGB — ggf. i. V. m. den §§ 7, 93 a JGG —, §§ 81 oder 126 a StPO untergebrachten Personen durch Dritte aus dem Gewahrsam einer unter Aufsicht des MS stehenden niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtung (Entweichung),
- Nichtrückkehr von Gefangenen oder Sicherungsverwahrten aus einer Vollzugslockerung oder vollzugsöffnenden Maßnahme, die durch eine unter der Aufsicht des MJ stehende niedersächsische Justizvollzugseinrichtung gewährt wurde,
- Nichtrückkehr von nach den §§ 63, 64 StGB — ggf. i. V. m. den §§ 7, 93 a JGG — oder § 81 StPO untergebrachten Personen aus einer Vollzugslockerung, die durch eine unter der Aufsicht des MS stehende niedersächsische Maßregelvollzugseinrichtung gewährt wurde.

Die Monitoringstelle des LKA ist zuständig für das Monitoring von Fahndungen nach entwichenen und nichtrückgekehrten Gefangenen, Sicherungsverwahrten aus Justizvollzugseinrichtungen und die nach den §§ 63, 64 StGB — ggf. i. V. m. den §§ 7, 93 a JGG —, §§ 81 oder 126 a StPO in Maßregelvollzugseinrichtungen untergebrachten Personen. Das Monitoring umfasst auch die einzelfallbezogene Prüfung von polizeiinternen Berichten, die wiederkehrende fachliche Bewertung getroffener Maßnahmen der Polizeibehörden im Hinblick auf das Einhalten erforderlicher Qualitätsstandards, die fachliche Beratung der Polizeibehörden, der Vollzugseinrichtungen, des MJ und MS sowie die Unterrichtung des MI in Fällen von besonderer Bedeutung.

Die jeweils gesonderten ressortinternen Regelungen zu entsprechenden Berichtspflichten der Haftgerichte, Staatsanwaltschaften und Vollzugseinrichtungen gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

Gleiches gilt für die Unterrichtungspflichten der Ressorts gegenüber dem LT und dessen Fachausschüssen sowie der StK.

2. Ersuchen um Fahndung

Die zur Sicherstellung der im Folgenden beschriebenen Prozesse notwendigen Kontaktdaten sind in einem gesonderten, nicht öffentlichen Dokument erfasst, das durch MJ regelmäßig aktualisiert wird.

2.1 Informationspflichten der Vollzugseinrichtungen

Im Fall einer Entweichung oder Nichtrückkehr von Gefangenen und Sicherungsverwahrten sowie nach den §§ 63, 64 StGB — ggf. i. V. m. den §§ 7, 93 a JGG —, §§ 81 oder 126 a StPO untergebrachten Personen außerhalb sowie innerhalb Niedersachsens ersucht die zuständige Vollzugseinrichtung

unverzüglich telefonisch sowie anschließend unverzüglich per E-Mail die für den Entweichungsort oder den Ort der Aufenthaltsadresse der Vollzugslockerung oder vollzugsöffnenden Maßnahme zuständige Polizeidienststelle um Fahndungsauslösung. Die für den Entweichungsort zuständige Polizeidienststelle ist stets die über den unmittelbar am Entweichungsort angewählten polizeilichen Notruf kontaktierte Dienststelle. Eigene Maßnahmen (z. B. Kontaktaufnahme[versuche] zu einer hinterlegten Mobilfunknummer, Aufsuchen an der Aufenthaltsadresse) sind mit der entsprechend zuständigen Polizeidienststelle abzustimmen.

Bereits telefonisch werden alle der Vollzugseinrichtung vorliegenden Erkenntnisse zur Beurteilung einer etwaigen aktuellen Eigen- oder Fremdgefährdung der entwichenen oder nichtrückgekehrten Person übermittelt.

Das schriftliche Fahndungersuchen erfolgt unter Verwendung landeseinheitlicher Meldevordrucke, die von MJ beziehungsweise MS gesondert bekannt gemacht werden.

Die Vollzugseinrichtung hat zudem in jedem Fall unverzüglich vorab telefonisch sowie anschließend per E-Mail das zum Zeitpunkt der Entweichung oder Nichtrückkehr zuständige Haftgericht und/oder die zuständige Staatsanwaltschaft zu informieren. Die schriftliche Information erfolgt zugleich nachrichtlich an die ggf. für weitere notierte Vollstreckungen von Freiheitsstrafen und Maßregeln sowie Vollziehungen von Untersuchungshaft zuständigen Staatsanwaltschaften und/oder Haftgerichte (sog. Überhaftnotierung).

Die Vollzugseinrichtung hat das schriftliche Fahndungersuchen zugleich per E-Mail dem Lage- und Informationszentrum des LKA (LIZ) in den Fällen zuzuleiten, in denen es sich bei den entwichenen oder nichtrückgekehrten Personen um Gefangene, die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, Sicherungsverwahrte oder um nach den §§ 63, 64 StGB — ggf. i. V. m. den §§ 7, 93 a JGG —, §§ 81 oder 126 a StPO im geschlossenen Maßregelvollzug untergebrachte Personen handelt.

Sämtliche weitere Mitteilungspflichten, wie beispielsweise nach Abschnitt 44 der Bezugs-AV zu b bzgl. einer Entweichung, Nichtrückkehr, Selbststellung, Rückkehr und Widerergriffung, bleiben unberührt.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt im Bereich des Justizvollzuges Folgendes:

Neben den bereits zwingend über das Fahndungersuchen zu übermittelnden Daten sind der fahndungsleitenden Polizeidienststelle nach Maßgabe von § 195 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG (auch i. V. m. § 124 Nds. SVVollzG) auf der Grundlage von § 78 Abs. 1 NJVollzG oder § 82 Abs. 1 Nds. SVVollzG erhobene Lichtbilder, Stimmaufzeichnungen, Messungen des Körpers und Feststellungen äußerlicher körperlicher Merkmale zu übermitteln. Dieselben Maßgaben gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten über Personen, die nicht Gefangene oder Sicherungsverwahrte sind.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten über entwichene oder nichtrückgekehrte Gefangene und Sicherungsverwahrte dürfen gemäß § 195 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG an Polizeidienststellen nur übermittelt werden, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der oder des Gefangenen oder Sicherungsverwahrten oder Drit-

ter erforderlich ist. Der Begriff „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ bezeichnet gemäß § 191 Abs. 3 Nr. 1 NJVollzG

- a) Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,
- b) genetische Daten,
- c) biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
- d) Gesundheitsdaten und
- e) Daten zum Sexualleben und zur sexuellen Orientierung.

Für die Übermittlung biometrischer Daten der Finger, der Hände und des Gesichtes gelten zudem § 78 Abs. 2 NJVollzG und § 82 Abs. 2 Nds. SVVollzG.

Im Übrigen richtet sich die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Übermittlung und die Gewährleistung des Datenschutzes bei Übermittlungen und sonstiger Bereitstellung nach § 195 Abs. 3 und 4 NJVollzG (auch i. V. m. § 124 Nds. SVVollzG).

Im Bereich des Maßregelvollzuges richtet sich die Übermittlung personenbezogener Daten nach den §§ 21 a, 21 b Nds. MVollzG.

Entsprechende Ersuchen sind von den Vollzugseinrichtungen als Sofortsachen zu behandeln.

Für Gefangene und Sicherungsverwahrte sowie nach den §§ 63, 64 StGB — ggf. i. V. m. den §§ 7, 93 a JGG —, §§ 81 oder 126 a StPO untergebrachte Personen, deren Entweichung oder Nichtrückkehr hohe mediale Aufmerksamkeit, verbunden mit einem hohen Potential an Eigen- oder Fremdgefährdung befürchten lässt, wird den Vollzugseinrichtungen empfohlen, in Abstimmung mit der Monitoringstelle des LKA präventiv den Inhalten eines Fahndungersuchens entsprechend Datensätze vorzuhalten, die regelmäßig zu aktualisieren sind.

2.2 Informationspflichten auf Ressortebene

Ist im Fall einer Entweichung oder Nichtrückkehr von Gefangenen, Sicherungsverwahrten und Personen, gegen die eine Untersuchungshaft, Strafhaft, Sicherungsverwahrung oder Maßregel nach den §§ 63, 64 StGB — ggf. i. V. m. den §§ 7, 93 a JGG —, §§ 81 oder 126 a StPO in einer Vollzugseinrichtung außerhalb von Niedersachsen vollzogen oder vollstreckt wird, ein niedersächsisches Haftgericht oder eine niedersächsische Staatsanwaltschaft zuständig, unterrichten sich die Ressorts unverzüglich gegenseitig und stimmen weitere Maßnahmen ab.

Polizeiliche Ansprechpartnerin für die Ressorts ist in diesem Fall die Monitoringstelle des LKA.

3. Fahndungsbearbeitung

Die Fahndungsbearbeitung durch die zuständigen Polizeidienststellen richtet sich nach PDV 384.1 Landesteil Niedersachsen Anlage 1 — VS-NfD.

Informationen zum aktuellen Stand der Fahndung können durch MJ und ggf. MS jederzeit von der Monitoringstelle des LKA als zentraler Ansprechpartnerin abgerufen werden.

3.1 Sofortmaßnahmen der fahndungsauslösenden Polizeidienststelle

Die fahndungsauslösende Polizeidienststelle trifft unverzüglich alle Sofortmaßnahmen zur Wiederergriffung der entwichenen oder nichtrückgekehrten Person. Sie erstellt einen Vorgang im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem nach den polizeiiernen Richtlinien des Haftbefehlsmonitorings und stellt die ermittelten sowie die von Seiten der Vollzugseinrichtung mitgeteilten Erkenntnisse dort ein.

Die für die Sofortmaßnahmen zuständige Polizeidienststelle informiert das LIZ auf der Grundlage des Bezugserlasses zu a. Über das LIZ wird sichergestellt, dass die nach den Vorgaben des Bezugserlasses zu a übermittelten Informationen unverzüglich an das MJ und — soweit zuständig — an das MS weitergeleitet werden.

3.2 Besondere Folgemaßnahmen

3.2.1 Zielfahndung

Zielfahndung ist die gezielte, intensive, operative Suche nach einzelnen, bereits identifizierten Personen, deren Festnahme oder Ingewahrsamnahme von besonderer Bedeutung ist. Von besonderer Bedeutung können im Einzelfall sein: die Schwere der Tat, eine hohe Sozialschädlichkeit, ein hoher volkswirtschaftlicher Schaden, eine hohe kriminelle Energie, überregional und/oder international agierende Straftäterinnen oder Straftäter, die Höhe der Reststrafe oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei entwichenen oder nichtrückgekehrten Strafgefangenen, eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit, oder Ereignisse, die die Öffentlichkeit in besonderem Maße beunruhigen.

Die Informationsbeschaffung kann aus allen der Polizei zugänglichen Informationsquellen, insbesondere durch Auswertung der Kriminal-, Gefangenen- und/oder Sicherungsverwahrtenakten sowie der Unterbringungsakten erfolgen (vgl. Nummer 2.1). Entsprechende Ersuchen sind von den Vollzugseinrichtungen als Sofortsachen zu behandeln.

Eine Zielfahndung ist grundsätzlich erst dann durchzuführen, wenn andere Fahndungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind oder keinen Erfolg versprechen.

Die Entscheidung, ob eine Zielfahndung einzuleiten ist, erfolgt nach Maßgabe der PDV 384.1 — VS-NfD sowie des zuständigen Haftgerichts oder der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Sofern eine Zielfahndung erfolgen soll, informiert die hierfür zuständige Polizeidienststelle unverzüglich MI. Das zuständige Haftgericht oder die zuständige Staatsanwaltschaft informiert unverzüglich MJ sowie nachrichtlich die zuständige Generalstaatsanwaltschaft. Soweit es sich bei der entwichenen oder nichtrückgekehrten Person um eine Person des Maßregelvollzuges handelt, informiert MI das insofern zuständige MS.

3.2.2 Öffentlichkeitsfahndung

Eine Öffentlichkeitsfahndung ist die Suche nach Personen oder Sachen unter Inanspruchnahme der Bevölkerung. Die an einen unbestimmten Teil der Bevölkerung gerichtete Öffentlichkeitsfahndung erfolgt durch Veröffentlichung in Publikationsorganen mit lokalem, regionalem oder internationalem Verbreitungsgebiet, insbesondere der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, aber auch durch die Nutzung öffentlich zugänglicher Medien, insbesondere der sozialen Medien. Dabei dürfen personenbezogene Fahndungsdaten mit Rücksicht auf § 4 BDSG nicht an soziale Netzwerke übermittelt werden. Zulässig ist es jedoch, dass aus dem sozialen Netzwerk heraus auf den Fahndungsauftrag der Polizei zugegriffen werden kann. Dies kann dadurch erreicht werden, dass der Fahndungsauftrag ausschließlich auf polizeieigenen Servern veröffentlicht und auf der Startseite der Plattform nur ein Hinweis auf den Aufruf und dessen Internetadresse eingestellt wird (sog. Link-Lösung).

Eine Öffentlichkeitsfahndung nach § 131 Abs. 3 StPO kommt in Betracht bei einer schwerwiegenden Straftat, deretwegen ein Haft- oder Unterbringungsbefehl erlassen worden ist (§ 131 Abs. 1 StPO) oder für dessen Erlass die Voraussetzungen vorliegen (§ 131 Abs. 2 StPO), wenn andere Formen der Aufenthaltsermittlung erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wären. Anordnungsbefugt sind Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und in Fällen der Gefahr im Verzug auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG). In dem letztgenannten Fall ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Öffentlichkeitsfahndung unverzüglich herbeizuführen (§ 131 Abs. 3 Satz 3 StPO). Wenn die Bestätigung nicht binnen 24 Stunden erfolgt, tritt die Anordnung der Öffentlichkeitsfahndung durch Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft außer Kraft (§ 131 Abs. 3 Satz 4 StPO).

Voraussetzungen des § 44 NPOG sind gegeben, wenn dies für die Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die gesuchte Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung be-

gehen wird und die Bekanntgabe zur Verhütung dieser Straftat unerlässlich ist.

Sofern eine Öffentlichkeitsfahndung erfolgen soll, informiert die hierfür zuständige Polizeidienststelle unverzüglich MI sowie die Monitoringstelle des LKA. Das zuständige Haftgericht oder die zuständige Staatsanwaltschaft informiert unverzüglich MJ sowie nachrichtlich die zuständige Generalstaatsanwaltschaft. Soweit es sich bei der entwichenen oder nichtrückgekehrten Person um eine Person des Maßregelvollzuges handelt, informiert MI das zuständige MS.

Die Durchführung der Öffentlichkeitsfahndung richtet sich nach den Bestimmungen der PDV 384.1 — VS-NfD.

3.3 Fahndungserledigung

Stellt sich die entwichene oder nichtrückgekehrte Person bei einer Vollzugseinrichtung, informiert diese unverzüglich die ggf. zuständige Vollzugseinrichtung. Zudem informiert die Vollzugseinrichtung, die das Fahndungersuchen gestellt hat, unverzüglich die fahndungsauslösende Polizeidienststelle sowie in den unter Nummer 2.1. genannten Fällen wiederum das LIZ.

Erledigt sich die Fahndung nach einer entwichenen oder nichtrückgekehrten Person anders als durch Selbststellung bei der Justizvollzugseinrichtung (beispielsweise durch Festnahme oder Selbststellung bei einer Polizeidienststelle), setzt die zu diesem Zeitpunkt zuständige Polizeidienststelle das LIZ in Kenntnis, welches neben der Monitoringstelle des LKA, MJ, MI sowie ggf. MS über diesen Umstand unverzüglich informiert.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Entweichung oder Nichtrückkehr von Gefangenen, Sicherungsverwahrten oder nach den §§ 63, 64 StGB — ggf. i. V. m. den §§ 7, 93 a JGG —, §§ 81 oder 126 a StPO untergebrachten Personen erfolgt nur, wenn dadurch Fahndungsmaßnahmen nicht gefährdet werden.

Die Federführung für die Öffentlichkeitsarbeit im jeweiligen Einzelfall obliegt dem Ressort, das als Aufsichtsbehörde

für die Vollzugseinrichtung zuständig ist, in die die entwichene oder nichtrückgekehrte Person eingewiesen ist. Ein einvernehmlicher Übergang der Federführung auf ein anderes Ressort kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z. B., wenn die Fahndungsmaßnahmen über längere Zeit im Fokus stehen.

Auf Initiative des federführenden Ressorts liefern in Fällen von besonderer Bedeutung die jeweils anderen Ressorts aus ihrem Zuständigkeitsbereich unverzüglich alle dort vorliegenden, für die Öffentlichkeitsarbeit relevanten Informationen zu.

Wird eine Öffentlichkeitsfahndung eingeleitet, geht die Federführung für die Öffentlichkeitsarbeit in jedem Fall auf MJ über. Eine — auch nur teilweise — Übertragung der Öffentlichkeitsarbeit auf die für die Öffentlichkeitsfahndung zuständige Polizeidirektion erfolgt ausschließlich im Benehmen zwischen MI und MJ.

In Fällen, in denen die Öffentlichkeit über die Entweichung oder Nichtrückkehr informiert wurde oder eine Information nur aus Fahndungsgründen unterblieben ist, wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zeitnah durch das federführende Ressort auch über die Fahndungserledigung informiert.

5. Inkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 6. 2023 in Kraft und am 31. 12. 2028 außer Kraft.

An
 die Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten
 die Jugendanstalt Hameln
 das Bildungsinstitut des Niedersächsischen Justizvollzuges
 den zentralen juristischen Dienst für den Niedersächsischen Justizvollzug bei der JVA Hannover
 die Oberlandesgerichte und Landgerichte
 die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
 die Niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen
 die Polizeidirektionen und -dienststellen
 das Landeskriminalamt Niedersachsen
 die Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 408

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Öffentliche Bekanntmachung
Wiedereröffnung und Fortführung der Erörterung
in dem Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. FStrG
für den Neubau der A 39 Lüneburg — Wolfsburg,
1. Bauabschnitt: Lüneburg-Nord (AS L 216)
bis östlich Lüneburg (AS B 216),
Bau-km 1 + 000 bis Bau-km 8 + 700

Bek. d. NLStBV v. 17. 5. 2023
— 4121-31027-1-10/A 39 BA 1 —

1. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord — Außenstelle Lüneburg, Wilschenbrucher Weg 69, 21335 Lüneburg (Vorhabenträgerin), hat für das o. g. Vorhaben im Anschluss an die 1. Änderungsplanauslegung (28. 8. bis 27. 9. 2017) und die dazu durchgeführte Online-Konsultation nach dem PlanSiG (17. 8. bis 7. 9. 2020) die Fortführung des am 3. 5. 2012 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens nach dem FStrG i. V. m. den §§ 72 bis 78 des VwVfG beantragt.

Die ursprünglichen Planunterlagen lagen in der Zeit vom 14. 5. bis zum 13. 6. 2012 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Ein Erörterungstermin fand vom 25. bis zum 27. 11. 2013 und fortgesetzt vom 10. bis zum 13. 2. 2014 statt.

Die Planunterlagen zur 2. Planänderung lagen in der Zeit vom 18. 5. bis zum 17. 6. 2022 in der Hansestadt Lüneburg, der Gemeinde Adendorf und den Samtgemeinden Bardowick und Gellersen öffentlich aus. Einwendungen und Stellungnahmen gegen bzw. zu dem ausgelegten Plan waren bis einschließlich zum 18. 7. 2022 vorzubringen.

Der Termin zur Wiedereröffnung und Fortführung der Erörterung ist von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 — Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Anhörungsbehörde), anberaumt worden für

Donnerstag, 22. 6. 2023, Beginn 10.30 Uhr,
Ort: Castanea Resort Hotel — Großer Saal,
Scharnebecker Weg 25,
21365 Adendorf.

Wenn die Erörterung am 22. 6. 2023 nicht abgeschlossen werden kann, wird die Verhandlung am Freitag, 23. 6. 2023 ab 9.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt (bis spätestens 13.00 Uhr).

Der Einlass erfolgt jeweils eine halbe Stunde vor Beginn der Erörterung.

Gegenstand dieser Erörterung sind alle Äußerungen, zu denen in Ansehung der geänderten und aktualisierten zweiten Änderungsplanung Erörterungsbedarf besteht.

Für den Erörterungstermin ist folgender Ablauf vorgesehen: Donnerstag, 22. 6. 2023, 10.30 Uhr bis voraussichtlich längstens 17.00 Uhr,

- Begrüßung/organisatorische Hinweise und Fragen/Einleitung,
- Vorstellung der geänderten Planung durch die Vorhabenträgerin,
- Optimierungen und Kritik der Planung im Hinblick auf verkehrliche Belange und Verkehrsziele,
- Optimierungen und Kritik der Planung im Hinblick auf Umweltbelange,

- a) Artenschutz,
 - b) Gebietsschutz,
 - c) Belange des Klimaschutzes,
 - d) wasserrechtliche Anforderungen,
 - e) Schutzgut Menschen/Immissionsschutz,
 - f) andere Schutzgüter,
- Beweissicherungskonzept,
— Sonstiges/Erörterungsschluss.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sowie auf Betroffene.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

3. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten/Betroffenen kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden.

4. Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

5. Soweit über Entschädigungsansprüche nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden sie nicht in dem Erörterungstermin behandelt, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.

6. Die im Rahmen der 2. Änderungsplanauslegung abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen sind nach Sachthemen und Argumenten ausgewertet und durch die Vorhabenträgerin beantwortet worden. Die Gesamterwiderung der Vorhabenträgerin zu den Äußerungen kann bis zum Erörterungsschluss auf der Internetseite der Anhörungsbehörde unter <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Bek. kann auf den Internetseiten der Hansestadt Lüneburg, der Gemeinde Adendorf, der Samtgemeinde Bardowick und der Samtgemeinde Gellersen eingesehen werden. Die Bek. ist auch auf dem niedersächsischen UVP-Portal unter der Internetadresse <https://uvp.niedersachsen.de/portal> sowie auf der Internetseite der Anhörungsbehörde unter der Internetadresse <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> veröffentlicht.

Der Erörterungstermin wird zudem im Nds. MBl. und in der Landeszeitung Lüneburg öffentlich bekanntgemacht.

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 411

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Anzeigeverfahren nach § 23 a BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(TANIOBIS GmbH, Goslar)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 15. 5. 2023
— BS 22-077 —**

Die Firma TANIOBIS GmbH betreibt am Standort 38642 Goslar, Im Schleeke 78—91, einen Betriebsbereich. Die TANIONBIS GmbH informierte das GAA Braunschweig in Form einer Anzeige nach § 23 a BImSchG¹⁾ i. V. m. § 7 der 12. BImSchV²⁾ (Störfallverordnung) über die beabsichtigte Errichtung einer Forschungsanlage zum Recycling von Schwarzmasse aus Lithium-Ionen-Sekundärbatterien.

Ziel der Arbeiten in der geplanten Forschungsanlage ist die Entwicklung und Verbesserung von Verfahren zur Wiedergewinnung von Einsatzstoffen für die Synthese von Kathoden- und Anodenaktivmaterialien für Lithium-Ionen-Batterien aus sog. Schwarzmasse, d. h. aus mechanisch aufbereiteten Fraktionen von Lithium-Ionen-Sekundärbatterien.

Aufgrund der vorgesehenen Einsatzstoffe ist von einer störfallrelevanten Änderung im Betriebsbereich der TANIOBIS GmbH auszugehen.

Gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG entscheidet die zuständige Behörde über die Genehmigungsbedürftigkeit angezeigter Änderungen. Die beabsichtigten Änderungen unterliegen im vorliegenden Fall zumindest der Anzeigepflicht § 23 a Abs. 1 BImSchG, weil sie störfallrelevant i. S. des § 3 Abs. 5 b BImSchG sind.

Ob die Änderungen genehmigungsbedürftig sind, richtet sich nach § 23 a Abs 2 BImSchG.

Über den Gefahrenindex nach dem Kommission für Anlagensicherheit (KAS) KAS-18 Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG wurde geprüft, ob eine Veränderung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu erwarten ist. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass nicht mit einer Erhöhung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu rechnen ist. Dem Ergebnis wird zugestimmt. Daher ist

¹⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge — BImSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 10. 2022 (BGBl. I S. 1792), in der derzeit geltenden Fassung.

²⁾ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung — 12. BImSchV) vom 15. 3. 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328), in der derzeit geltenden Fassung.

nicht von einer Vergrößerung des angemessenen Sicherheitsabstandes auszugehen. Der angemessene Sicherheitsabstand beträgt 220 m (Freisetzung Fluorwasserstoff-Säure [HF]). Angenommen wurde der angemessene Sicherheitsabstand ab Werksgrenze (Gutachten vom 26. 8. 2019 liegt vor). Als nächstmögliche benachbarte Schutzobjekte kommen das China Restaurant Mr. Wu sowie der NP-Markt Goslar — Oker infrage. Der Abstand vom Gebäude U21 beträgt ca. 290 m zum China Restaurant Mr. Wu und ca. 370 m zum NP-Markt Goslar. Daher wären der NP-Markt Goslar sowie das China Restaurant Mr. Wu bei einer Freisetzung von Bis(2-ethylhexyl)hydrogenphosphat (D2EHPA) nicht betroffen. Eine erhebliche Gefahren-erhöhung wird daher durch die Änderung nicht ausgelöst.

Eines Änderungsgenehmigungsverfahrens bedarf es im vorliegenden Fall nicht, da die störfallrelevanten Änderungen nicht genehmigungsbedürftig nach § 23 b BImSchG sind und auch keine wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG vorliegt, da keine genehmigungsbedürftige Anlage geändert wird.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 23 a Abs. 2 Satz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 412

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Steinbeis-Innovationszentrum energieplus Office
am Ringgleis, Braunschweig)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 31. 5. 2023 — BS 22-126 —**

Bezug: Bek. v. 13. 2. 2023 (Nds. MBl. S. 205)

Die Firma Steinbeis-Innovationszentrum energieplus Office am Ringgleis, Hamburger Straße 277, 38114 Braunschweig, hat mit Schreiben vom 13. 10. 2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff im Elektrolyseverfahren (1 035 kW Leistung) auf dem Grundstück in 38110 Braunschweig, Gerhard-Borchers-Straße 1, Gemarkung Bienrode, Flur 3, Flurstück 76/43, beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass der für

**Mittwoch, den 14. 6. 2023, 10.00 Uhr,
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,**

angesetzte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV **nicht stattfindet**, da keine Einwendungen erhoben wurden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 412

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Bioenergie Geest GmbH & Co. KG, Apensen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 31. 5. 2023
— 4.1-CUX000027272 LG 22-025 —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Bioenergie Geest GmbH & Co. KG, Fruchttalallee 13, 21641 Apensen, mit Entscheidung vom 9. 5. 2023 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- die Änderung und Erhöhung der eingesetzten Inputstoffe, wobei als Inputstoffe eingesetzt werden:

Substrate	Menge (t/a)
Maissilage	24 700
Separierte Rindergülle	20 000
Milchkuhgülle	17 000
Rindermist	17 000
Input gesamt:	78 700

- die Errichtung eines Annahmebehälters einschließlich Befüllplatz,
- die Umnutzung des bisherigen Gärproduktlagers 3 zum Fermenter 3,
- die Errichtung eines dritten Feststoffeintrags am Fermenter 3,
- die Errichtung von vier Gärproduktlagern mit einem Schnellentnahmecontainer,
- die Errichtung eines offenen Regenwasserbehälters mit Entnahmeplatz,
- die Errichtung von zwei Separatoren mit je einer Separationsfläche,
- die Umnutzung einer Kammer der Silagelagerfläche zu einer Lagerfläche für Mist und separiertes Material,
- die Überdachung der Lagerfläche für Mist und separiertes Material sowie die Installation einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung,
- die Erweiterung der Verkehrsflächen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (IED-Anlage) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das folgende BVT-Merkblatt maßgeblich ist: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. 8. 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (ABl. EU Nr. L 208 S. 38). Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 1. 6. bis einschließlich 14. 6. 2023** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.132, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr.

Es sollte möglichst ein Termin für die Einsichtnahme beim GAA Lüneburg vereinbart werden (Tel. 04131 15-1400).

- Gemeinde Apensen, Rathaus, Buxtehuder Straße 27, 21641 Apensen, Raum 5 oder 10, während der Dienststunden,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
dienstags zusätzlich
in der Zeit von 14.00 bis 15.30 Uhr und
donnerstags zusätzlich
in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Es sollte möglichst ein Termin für die Einsichtnahme bei der Gemeinde Apensen vereinbart werden (Tel. 04167 9127-0).

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid (mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen) sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar. Dadurch wird der Genehmigungsbescheid zugleich gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 413

Anlage**I. Tenor**

Der Firma Bioenergie Geest GmbH & Co. KG, Fruchttalallee 13, 21641 Apensen, wird aufgrund ihres Antrages vom 30. 4. 2022, zuletzt ergänzt am 4. 11. 2022, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- die Änderung und Erhöhung der eingesetzten Inputstoffe, wobei als Inputstoffe eingesetzt werden:

Substrate	Menge (t/a)
Maissilage	24 700
Separierte Rindergülle	20 000
Milchkuhgülle	17 000
Rindermist	17 000
Input gesamt:	78 700

- die Errichtung eines Annahmebehälters inkl. Befüllplatz,
- die Umnutzung des bisherigen Gärproduktlagers 3 zum Fermenter 3,
- die Errichtung eines dritten Feststoffeintrags am Fermenter 3,
- die Errichtung von 4 Gärproduktlagern mit einem Schnellentnahmecontainer,
- die Errichtung eines offenen Regenwasserbehälters mit Entnahmeplatz,
- die Errichtung von zwei Separatoren mit je einer Separationsfläche,
- die Umnutzung einer Kammer der Silagelagerfläche zu einer Lagerfläche für Mist und separiertes Material,
- die Überdachung der Lagerfläche für Mist und separiertes Material sowie die Installation einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung,
- die Erweiterung der Verkehrsflächen.

Standort der Anlage ist:

Ort: 21641 Apensen
Straße: An der Landesstraße L 130
Gemarkung: Grundoldendorf
Flur: 1
Flurstücke: 57/2.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ (Version 6 vom 25. 10. 2022), im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

— Baugenehmigung.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erhoben werden.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG, Eimke)**

Bek. d. GAA Lüneburg v. 31. 5. 2023 — LG 22-032 —

Die Firma Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG, Dorfstraße 16, 29578 Eimke, hat mit Schreiben vom 13. 6. 2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück in 29578 Eimke, Gemarkung Eimke, Flur 2, Flurstücke 21/9, 21/11, 21/13, 21/14, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität von 99 t/d auf 125 t/d und gleichzeitig Änderung der Zusammensetzung der Einsatzstoffe.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentlichen Änderungen der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Lüneburg derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Schallimmissionsprognose,
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten Änderung auf die Geruchsemissionen und -immissionssituation,
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfallverordnung,
- Alarm- und Gefahrenabwehrplan,
- Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen für den Betriebsbereich,
- Prüfung der Erstellungsnotwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AzB),
- Verwertungskonzept.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 7. 6. bis zum 6. 7. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.133, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr;
- Samtgemeinde Suderburg, Rathaus, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg,

montags bis freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
montags in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 7. 6. 2023 und endet mit Ablauf des 7. 8. 2023, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, den 7. 9. 2023, ab 10.00 Uhr,
Kulisse — Theater und Raum,
Dorfstraße 6,
29578 Eimke,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 7. 9. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 415

Berichtigungen

**Berichtigung
der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
in der Stadt Wustrow (Wendland),
der Samtgemeinde Lüchow (Wendland),
dem Landkreis Lüchow-Dannenberg**

Die Verordnung des Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17. 12. 2018 (Nds. MBl. 2019 S. 434) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 ergänzt:
„Der Geltungsbereich der Verbote gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 11 ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichen Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1a).“
2. Hinter der Anlage 1 wird die folgende Anlage 1a eingefügt.

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 416

**Die Anlage ist auf den Seiten 418/419
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Berichtigung
der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder
in der Göhrde“ in der Gemeinde Göhrde und
im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde
Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg**

Die Verordnung des Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17. 12. 2018 (Nds. MBl. 2019 S. 443), geändert durch Verordnung vom 26. 10. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 123), wird wie folgt berichtigt:

1. § 1 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 eingefügt:
„Der Geltungsbereich der Verbote gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichen Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1a).“
2. Hinter der Anlage 1 wird die folgende Anlage 1a eingefügt.

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 416

**Die Anlagen sind auf den Seiten 420—423
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Berichtigung
der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Lüchower Landgraben-
niederung“ in den Gemeinden Lübbow und Lemgow,
der Samtgemeinde Lüchow (Wendland),
Landkreis Lüchow-Dannenberg**

Die Verordnung des Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 20. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 894) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 eingefügt:
„Der Geltungsbereich der Verbote gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 11 ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichen Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1a).“
2. Der Anlage wird die folgende Anlage 1a angefügt.

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 416

**Die Anlage ist auf den Seiten 424/425
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Berichtigung
der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Mittlere Dumme und Püggener Moor“
in den Gemeinden Luckau (Wendland), Waddeweitz,
Flecken Clenze und Flecken Bergen an der Dumme,
der Stadt Wustrow (Wendland), der Samtgemeinde Lüchow
(Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg**

Die Verordnung des Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 25. 6. 2018 (Nds. MBl. S. 1030) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 eingefügt:
„Der Geltungsbereich der Verbote gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichen Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1a).“
2. Hinter der Anlage 1 wird die folgende Anlage 1a eingefügt.

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 416

**Die Anlagen sind auf den Seiten 426—431
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Berichtigung
der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
in den Gemeinden Trebel und Prezelle,
dem gemeindefreien Gebiet Gartow,
den Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Gartow,
Landkreis Lüchow-Dannenberg**

Die Verordnung des Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 25. 6. 2018 (Nds. MBl. S. 1060) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 eingefügt:
„Der Geltungsbereich der Verbote gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 11 ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichen Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1a).“
2. Hinter der Anlage 1 wird die folgende Anlage 1a eingefügt.

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 417

**Die Anlage ist auf den Seiten 432/433
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Berichtigung
der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Obere Dummeniederung“
im Flecken Bergen an der Dumme und in der Gemeinde
Schnega, Landkreis Lüchow-Dannenberg**

Die Verordnung des NLWKN vom 18. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 328) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Abs. 3 wird der folgende Satz 6 eingefügt:
„Der Geltungsbereich des Verbots gemäß § 3 Abs. 4 ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichen Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1a).“
2. Der Anlage wird die folgende Anlage 1a angefügt.

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 417

**Die Anlagen sind auf den Seiten 434—437
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

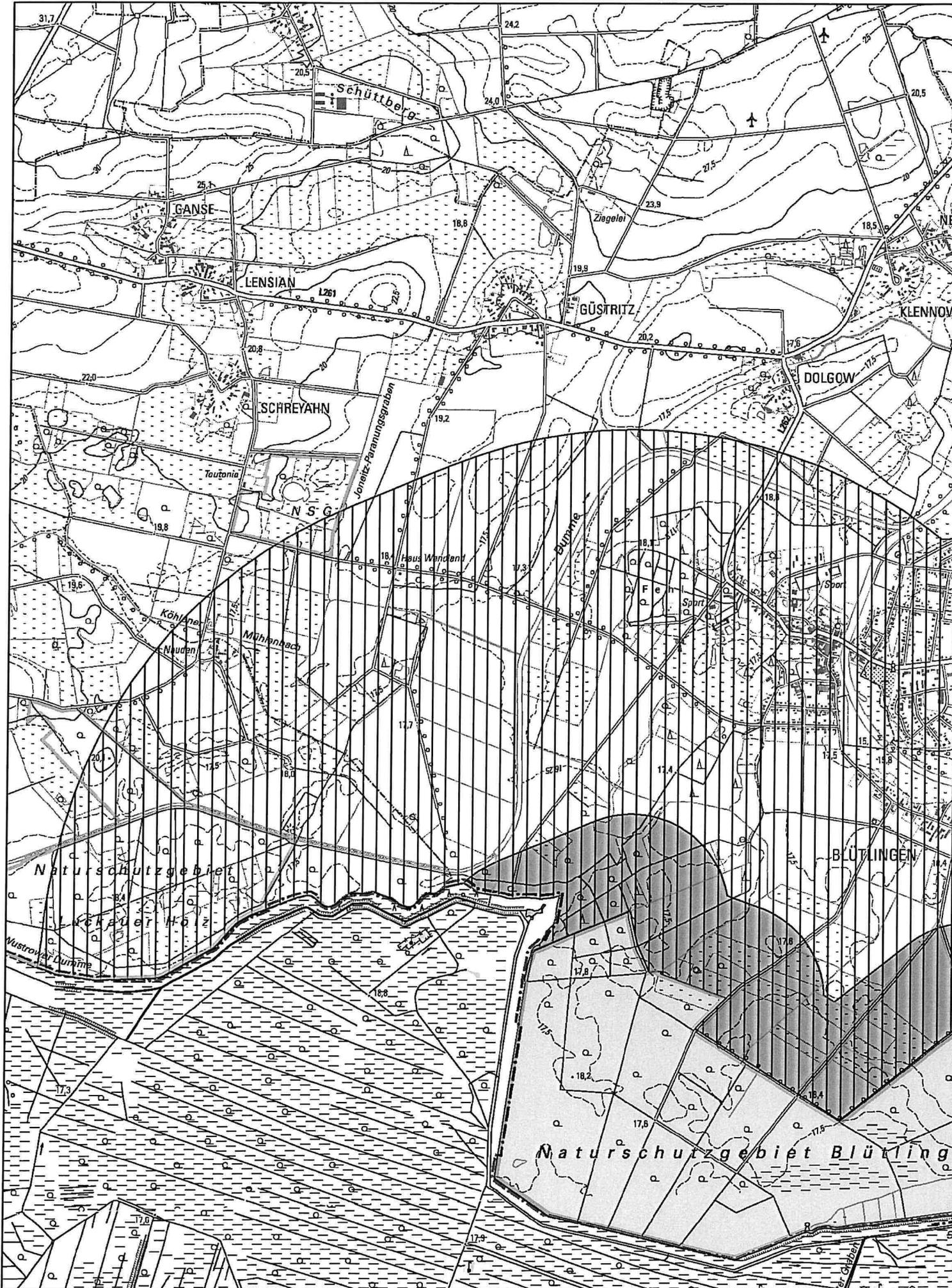
**Berichtigung
der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Schnegaer Mühlenbachtal“
in den Flecken Bergen an der Dumme und Clenze und
in der Gemeinde Schnega, Landkreis Lüchow-Dannenberg**

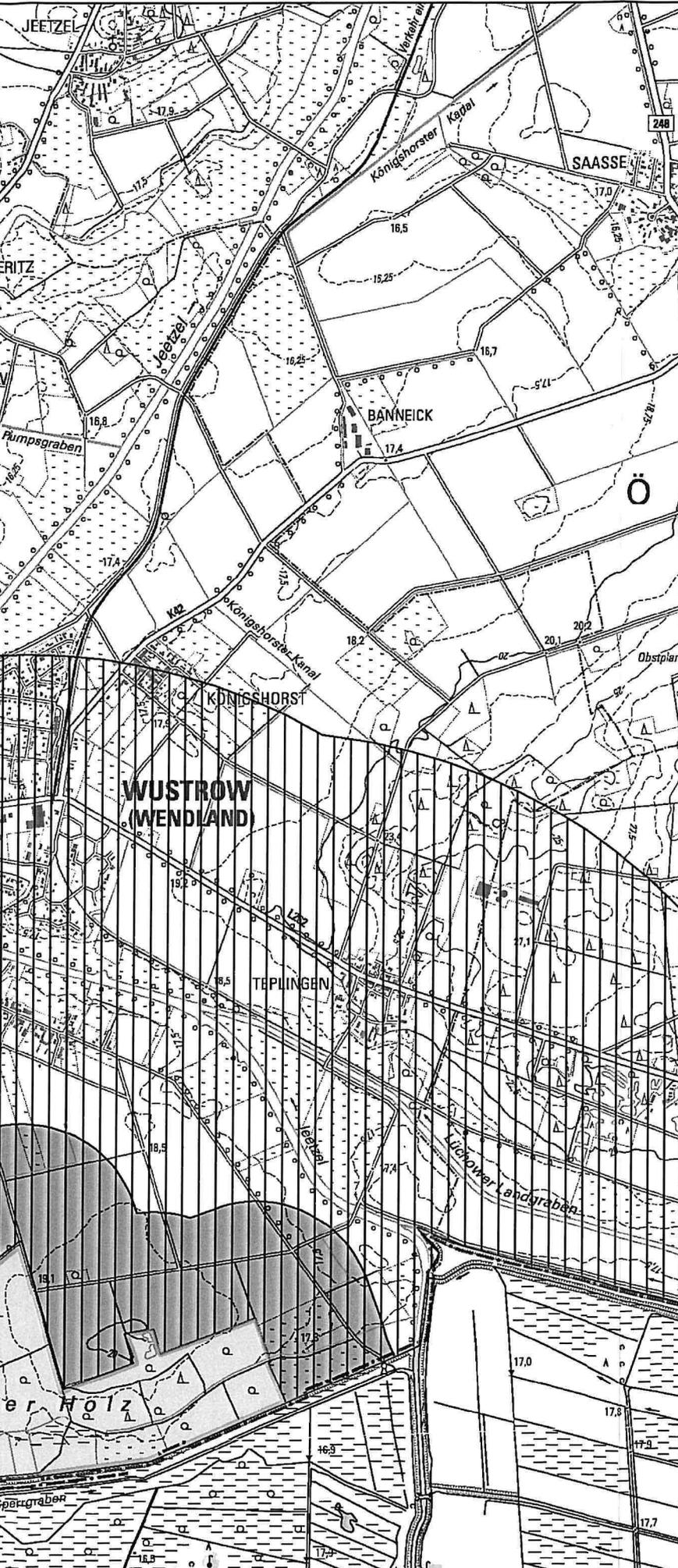
Die Verordnung des NLWKN vom 22. 1. 2008 (Nds. MBl. S. 179) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 ergänzt:
„Der Geltungsbereich des Verbots gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichen Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1a).“
2. Der Anlage wird die folgende Anlage 1a angefügt.

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 417

**Die Anlage ist auf den Seiten 438/439
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**





Naturschutzgebiet "Blütlinger Holz"

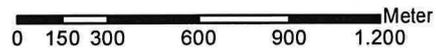
Maßgebliche Karte zur
1. Berichtigung der Verordnung
des Landkreises Lüchow-Dannenberg
vom 17.12.2018
in der Stadt Wustrow (Wendland),
in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Anlage 1a

Legende

-  NSG LÜ 173 "Blütlinger Holz"
-  500m Verbotzone gem. § 3(1)4 für das Überfliegen außerhalb des Naturschutzgebietes
-  2500m Verbotzone gem. § 3(1)11 für Windenergieanlagen außerhalb des Naturschutzgebietes

Maßstab 1:25.000

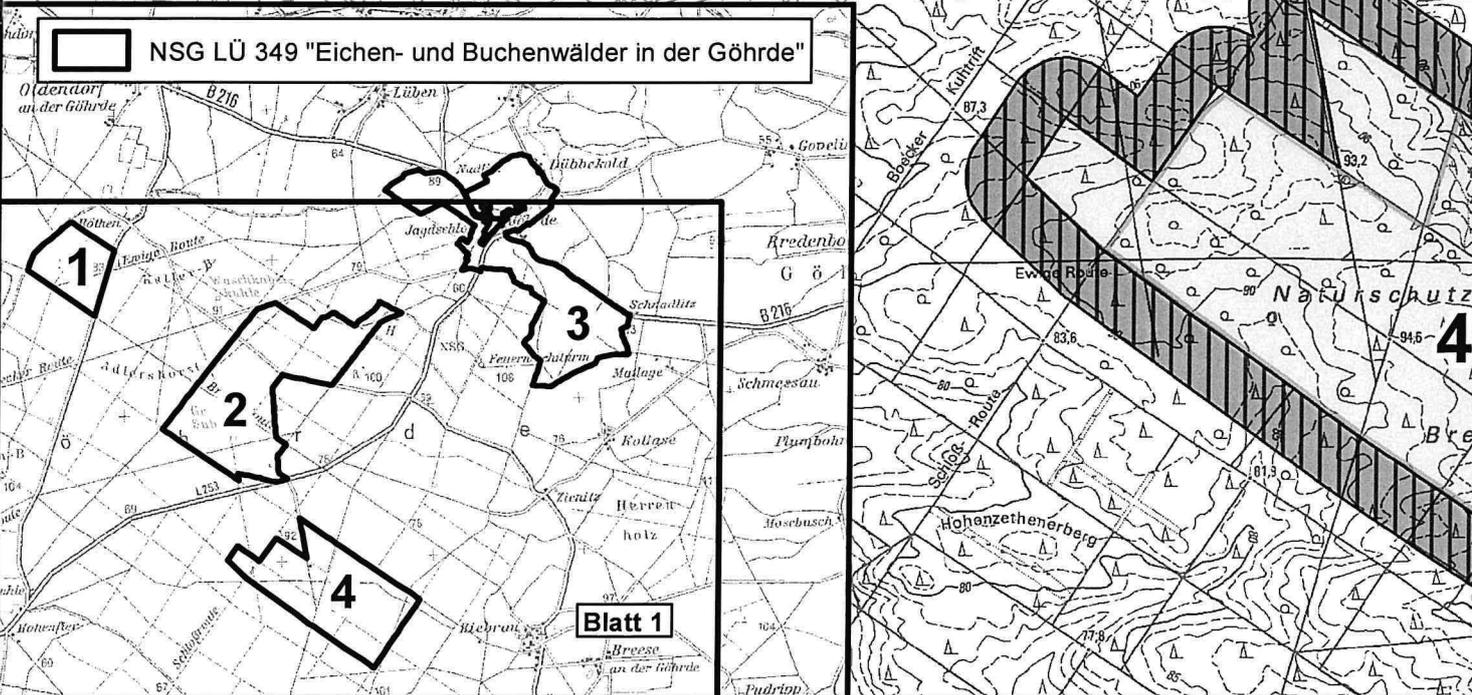
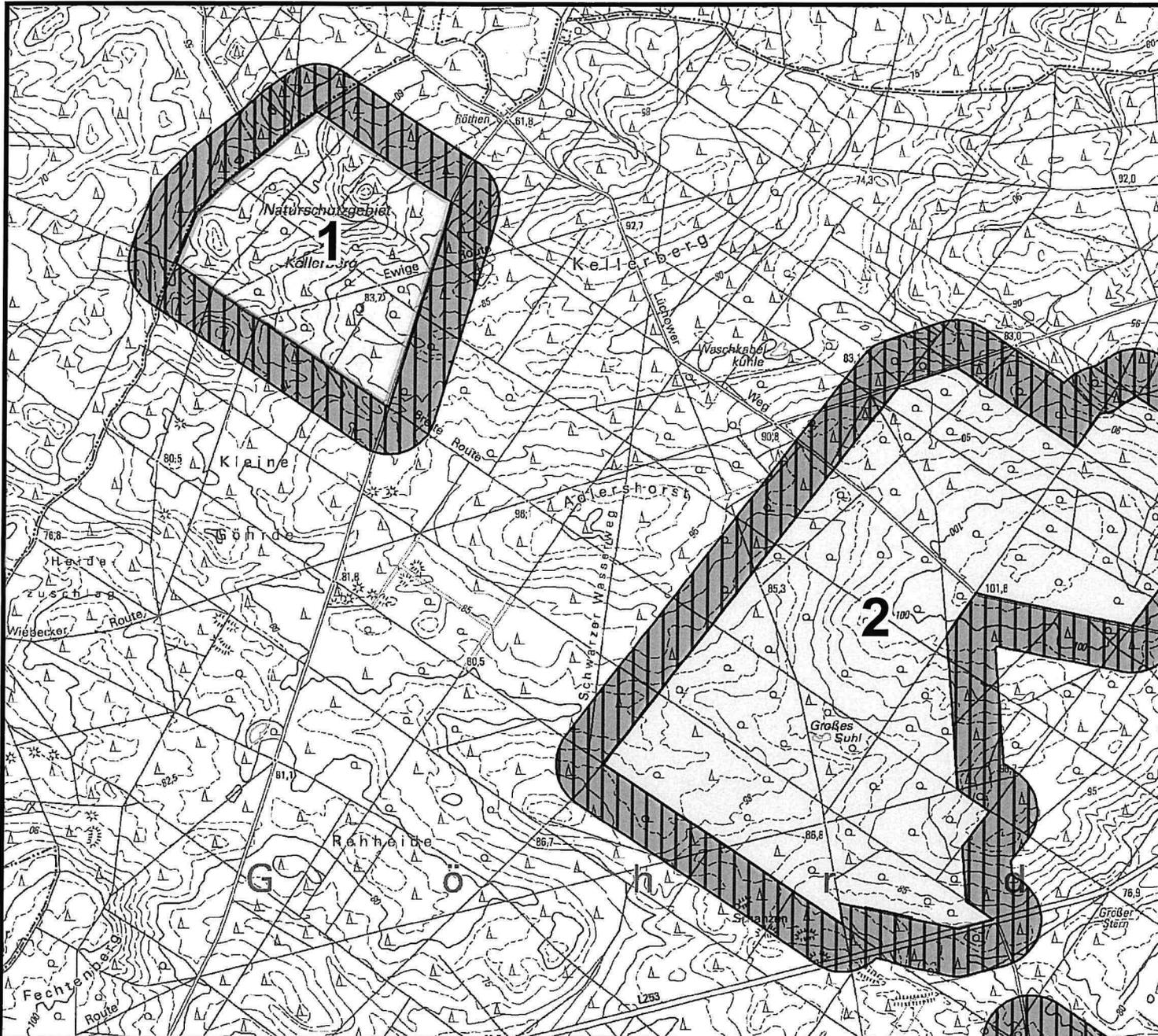


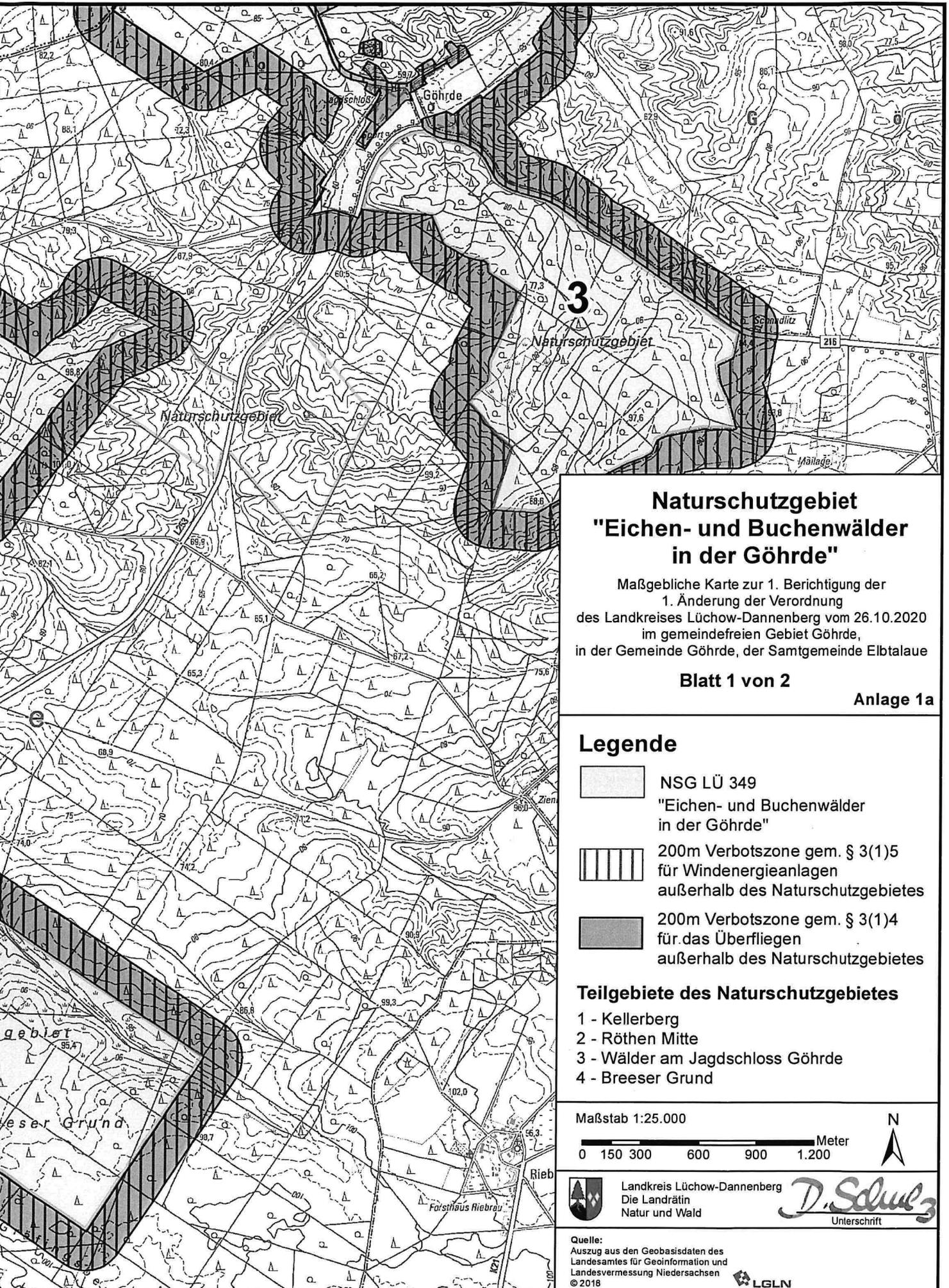
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin
Natur und Wald

D. Schulz
Unterschrift

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten des
Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
© 2018
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA







Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Gohrde"

Maßgebliche Karte zur 1. Berichtigung der
1. Änderung der Verordnung
des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 26.10.2020
im gemeindefreien Gebiet Gohrde,
in der Gemeinde Gohrde, der Samtgemeinde Elbtalau

Blatt 1 von 2

Anlage 1a

Legende

-  NSG LÜ 349
"Eichen- und Buchenwälder
in der Gohrde"
-  200m Verbotszone gem. § 3(1)5
für Windenergieanlagen
außerhalb des Naturschutzgebietes
-  200m Verbotszone gem. § 3(1)4
für das Überfliegen
außerhalb des Naturschutzgebietes

Teilgebiete des Naturschutzgebietes

- 1 - Kellerberg
- 2 - Röthen Mitte
- 3 - Wälder am Jagdschloss Gohrde
- 4 - Breeser Grund

Maßstab 1:25.000



Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin
Natur und Wald

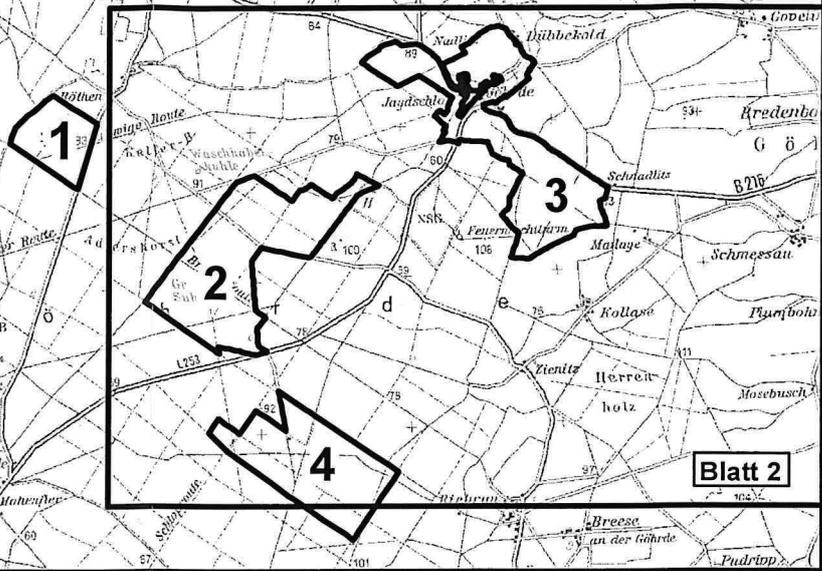
D. Schulz
Unterschrift

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten des
Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
© 2018





 NSG LÜ 349 "Eichen- und Buchenwälder in der Gohrde"



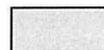
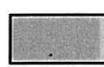
Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Gohrde"

Maßgebliche Karte zur 1. Berichtigung der
1. Änderung der Verordnung
des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 26.10.2020
im gemeindefreien Gebiet Gohrde,
in der Gemeinde Gohrde, der Samtgemeinde Elbtalau

Blatt 2 von 2

Anlage 1a

Legende

-  NSG LÜ 349
"Eichen- und Buchenwälder
in der Gohrde"
-  200m Verbotzone gem. § 3(1)5
für Windenergieanlagen
außerhalb des Naturschutzgebietes
-  200m Verbotzone gem. § 3(1)4
für das Überfliegen
außerhalb des Naturschutzgebietes

Teilgebiete des Naturschutzgebietes

- 1 - Kellerberg
- 2 - Röthen Mitte
- 3 - Wälder am Jagdschloss Gohrde
- 4 - Breser Grund

Maßstab 1:25.000



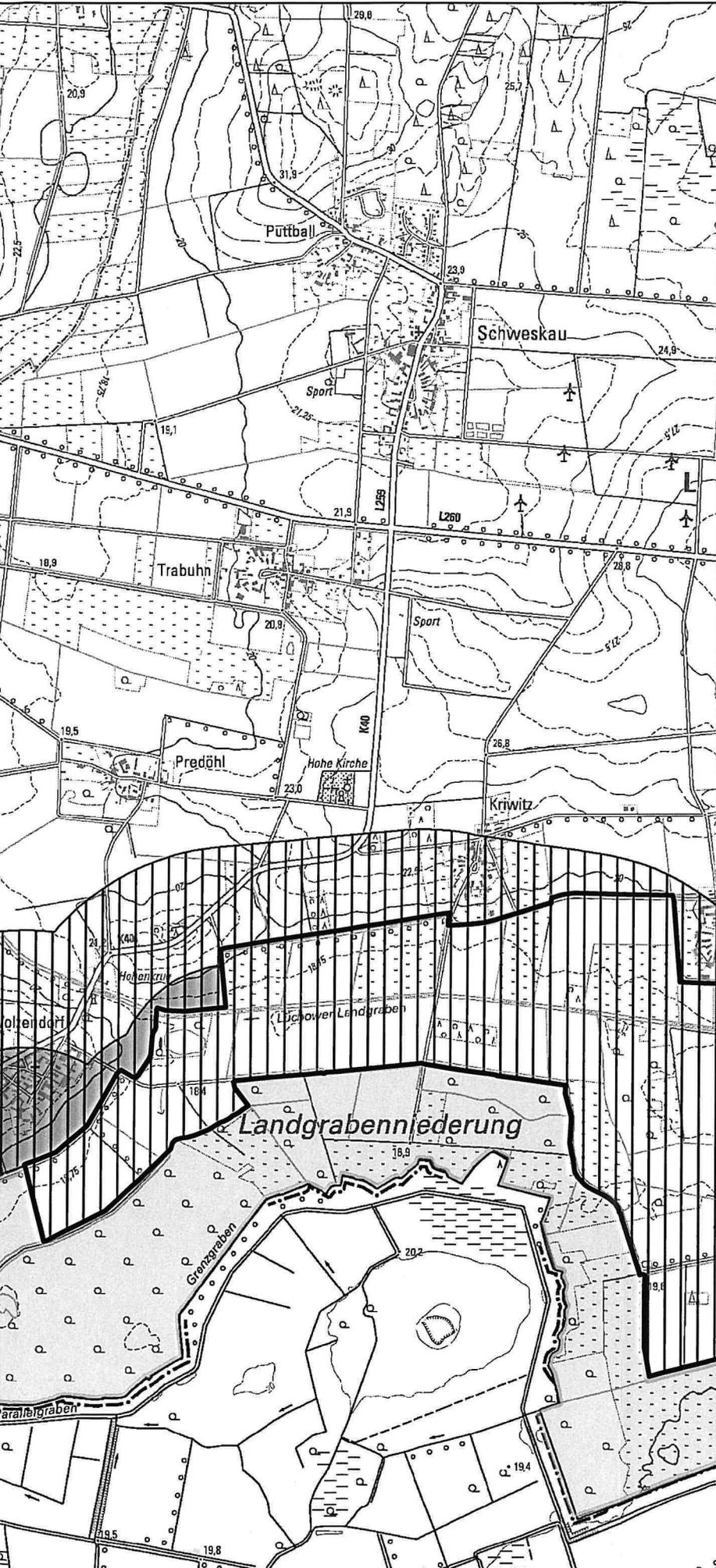
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin
Natur und Wald

D. Schulz
Unterschrift

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten des
Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
© 2018







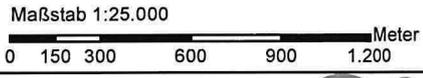
Naturschutzgebiet "Lüchower Landgrabenniederung"

Maßgebliche Karte zur 1. Berichtigung der Verordnung
des Landkreises Lüchow-Dannenberg
vom 20.06.2016,
in den Gemeinden Lübbow und Lemgow,
in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Anlage 1a

Legende

-  NSG LÜ 191
"Lüchower Landgrabenniederung"
-  LSG DAN 31 Lüchower Landgraben
-  1000m Verbotszone gem. § 3(1)11
für Windenergieanlagen außerhalb
des Naturschutzgebietes
-  500m Verbotszone gem. § 3(1)4
für das Überfliegen außerhalb
des Naturschutzgebietes



Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin
Natur und Wald

D. Schulz
Unterschrift

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten des
Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
© 2018
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

 LGLN



Naturschutzgebiet "Mittlere Dumme und Püggener Moor"

Maßgebliche Karte zur 1. Berichtigung der Verordnung des
Landkreises Lüchow-Dannenberg
vom 25.06.2018
in den Gemeinden Waddeweitz, Flecken Clenze,
Flecken Bergen an der Dumme, Luckau (Wendland)
und der Stadt Wustrow (Wendland)
in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland),

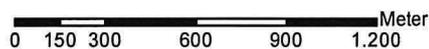
Blatt 1 von 3

Anlage 1a

Legende

-  NSG LÜ 332
"Mittlere Dumme und Püggener Moor"
-  VSG 29
-  1000m Verbotzone gem. §3(1)9
für Windenergieanlagen im Bereich
VSG 29 des Naturschutzgebietes
-  500m Verbotzone gem. § 3(1)4
für das Überfliegen außerhalb
des Naturschutzgebietes

Maßstab 1:25.000



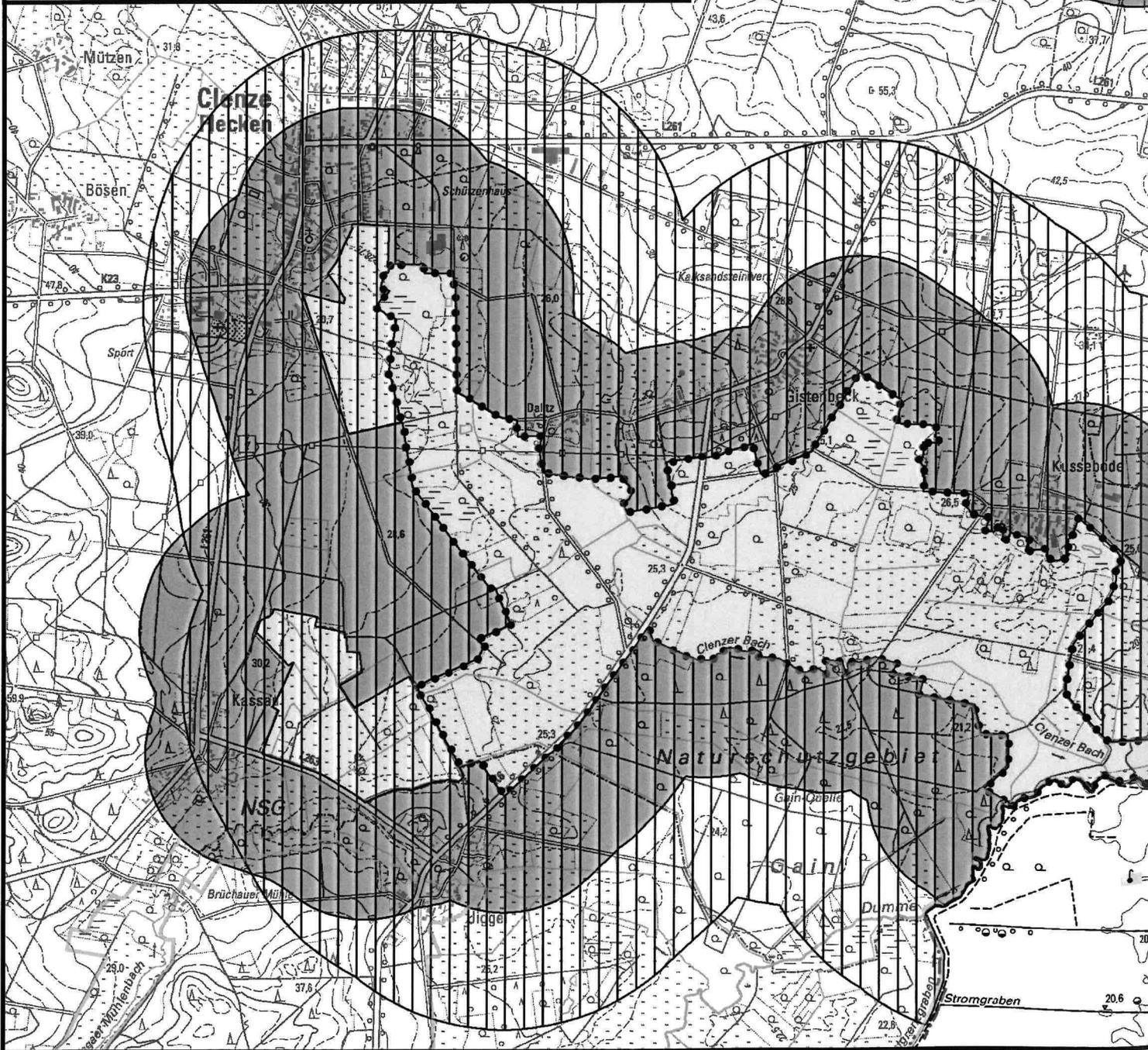
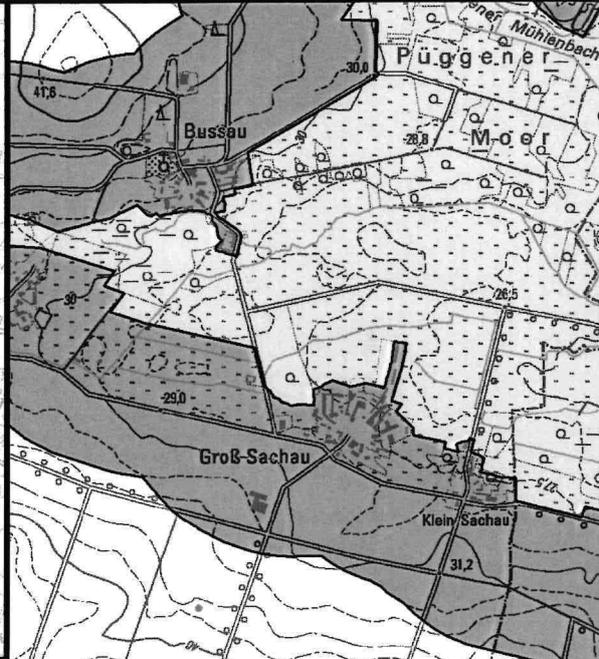
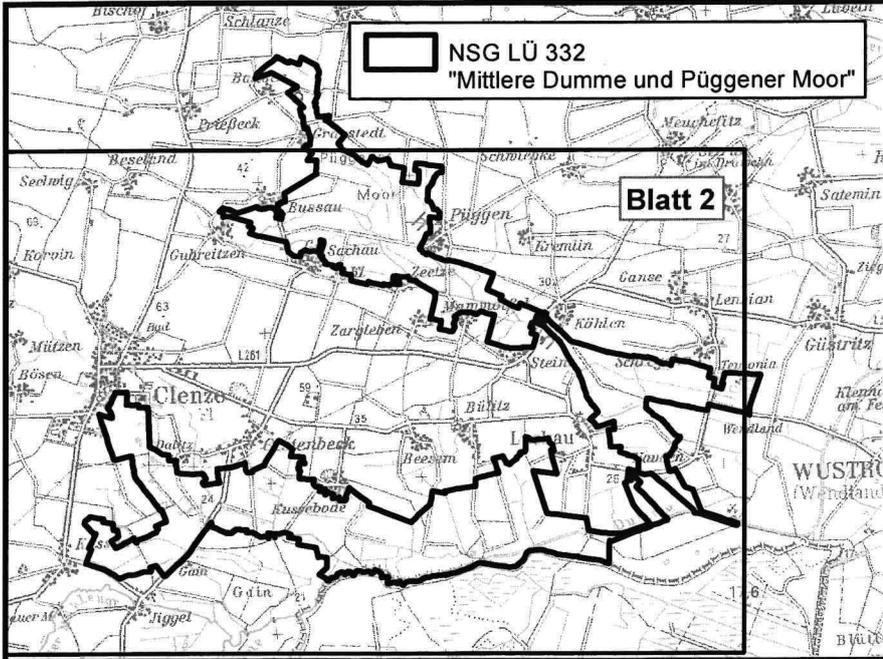
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin
Natur und Wald

D. Schulz
Unterschrift

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten des
Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
© 2018



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA



Naturschutzgebiet "Mittlere Dumme und Püggener Moor"

Maßgebliche Karte zur 1. Berichtigung der Verordnung des
Landkreises Lüchow-Dannenberg
vom 25.06.2018
in den Gemeinden Waddeweitz, Flecken Clenze,
Flecken Bergen an der Dumme, Luckau (Wendland)
und der Stadt Wustrow (Wendland)
in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

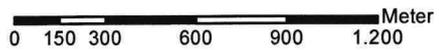
Blatt 2 von 3

Anlage 1a

Legende

-  NSG LÜ 332
"Mittlere Dumme und Püggener Moor"
-  VSG 29
-  1000m Verbotzone gem. §3(1)9
für Windenergieanlagen im Bereich
VSG 29 des Naturschutzgebietes
-  500m Verbotzone gem. § 3(1)4
für das Überfliegen außerhalb
des Naturschutzgebietes

Maßstab 1:25.000



Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin
Natur und Wald

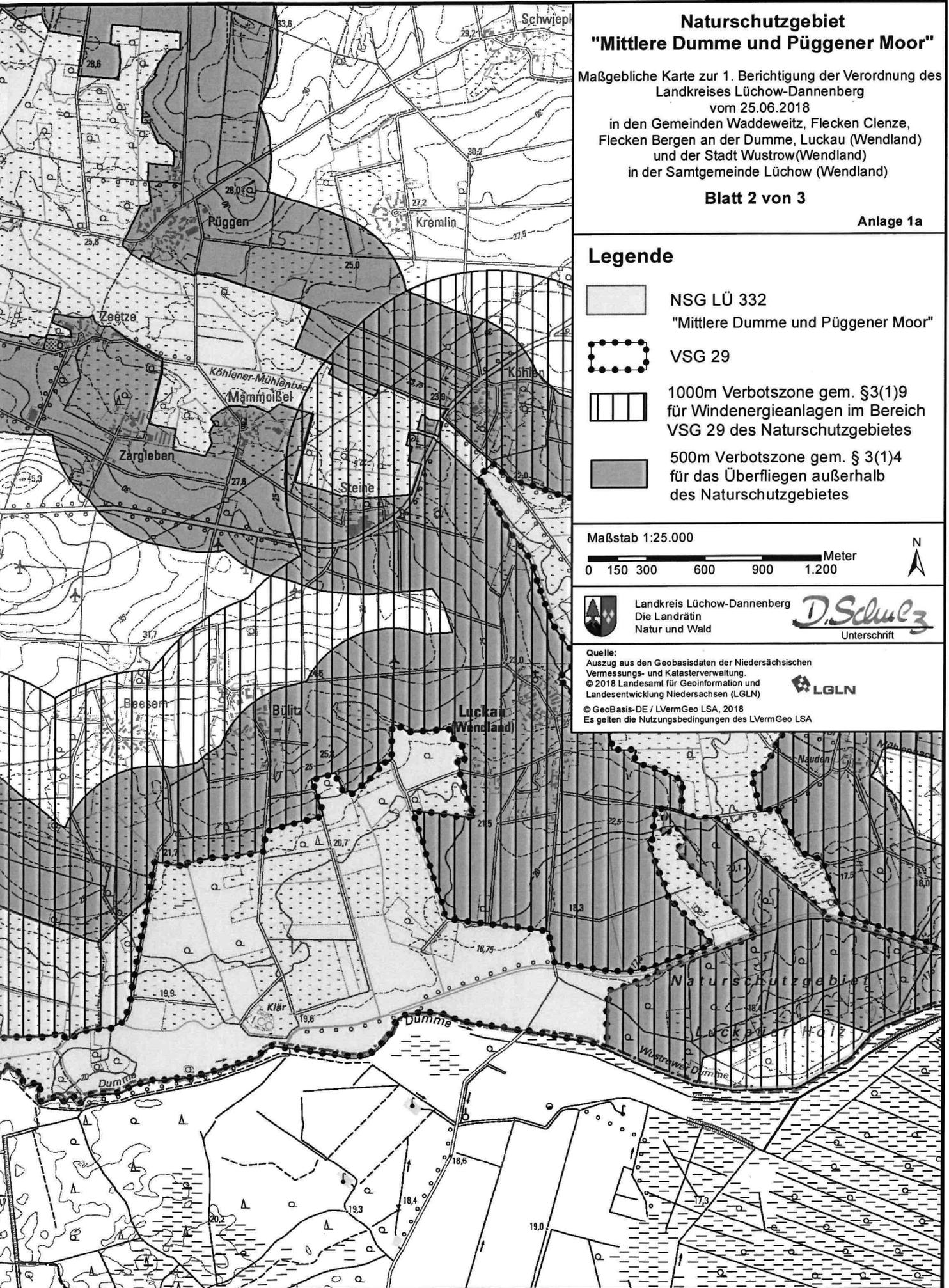
D. Schulz
Unterschrift

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2018 Landesamt für Geoinformation und
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA



Naturschutzgebiet "Mittlere Dumme und Püggener Moor"

Maßgebliche Karte zur 1. Berichtigung der Verordnung des
Landkreises Lüchow-Dannenberg
vom 25.06.2018
in den Gemeinden Waddeweitz, Flecken Clenze,
Flecken Bergen an der Dumme, Luckau (Wendland)
und der Stadt Wustrow (Wendland)
in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland),

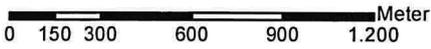
Blatt 3 von 3

Anlage 1a

Legende

-  NSG LÜ 332
"Mittlere Dumme und Püggener Moor"
-  VSG 29
-  1000m Verbotzone gem. §3(1)9
für Windenergieanlagen im Bereich
VSG 29 des Naturschutzgebietes
-  500m Verbotzone gem. § 3(1)4
für das Überfliegen außerhalb
des Naturschutzgebietes

Maßstab 1:25.000



Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin
Natur und Wald

D. Schulz
Unterschrift

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten des
Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
© 2018

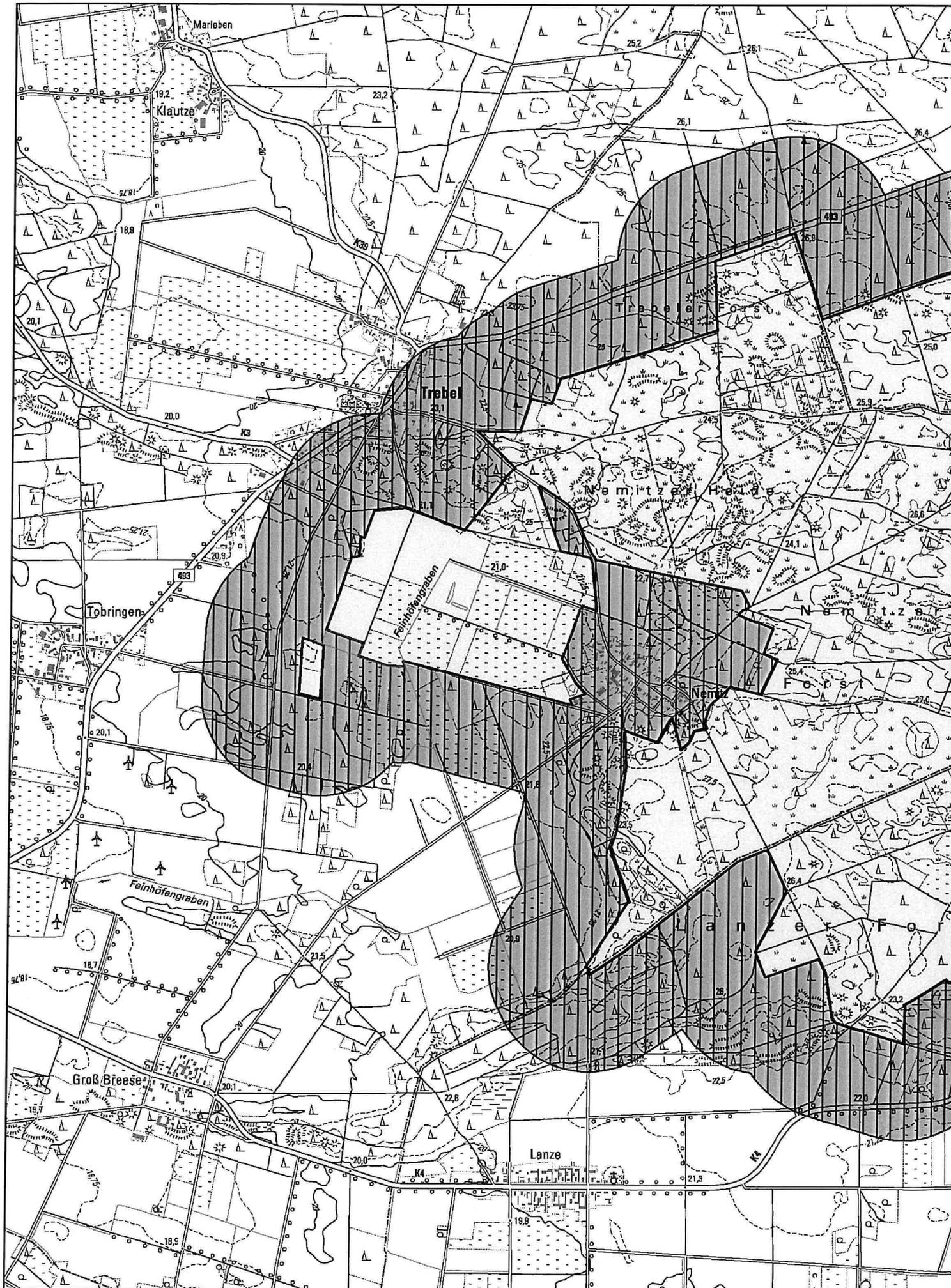


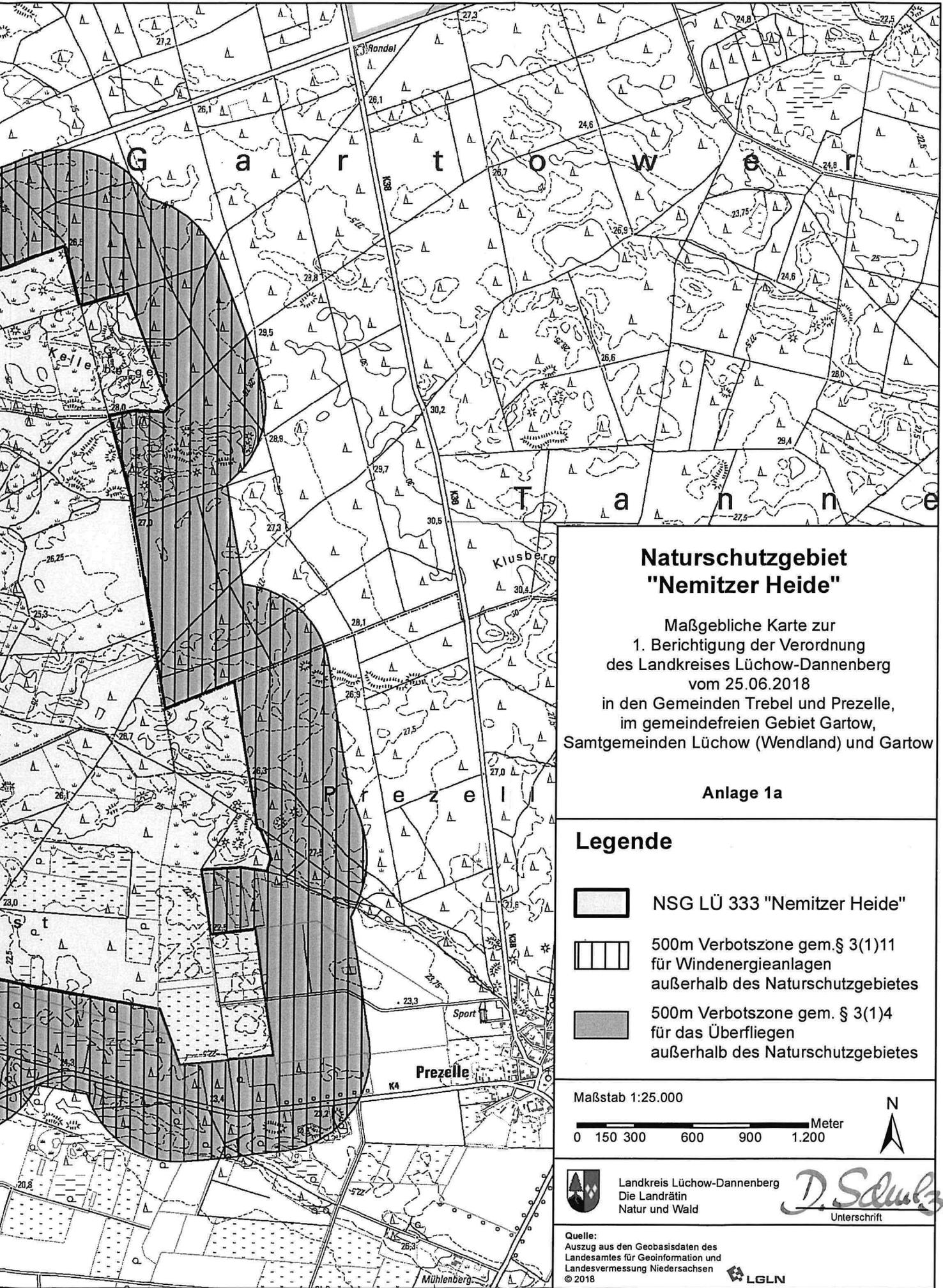
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018

Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA









Naturschutzgebiet "Nemitzer Heide"

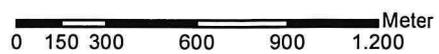
Maßgebliche Karte zur
1. Berichtigung der Verordnung
des Landkreises Lüchow-Dannenberg
vom 25.06.2018
in den Gemeinden Trebel und Prezelle,
im gemeindefreien Gebiet Gartow,
Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Gartow

Anlage 1a

Legende

-  NSG LÜ 333 "Nemitzer Heide"
-  500m Verbotzone gem. § 3(1)11 für Windenergieanlagen außerhalb des Naturschutzgebietes
-  500m Verbotzone gem. § 3(1)4 für das Überfliegen außerhalb des Naturschutzgebietes

Maßstab 1:25.000

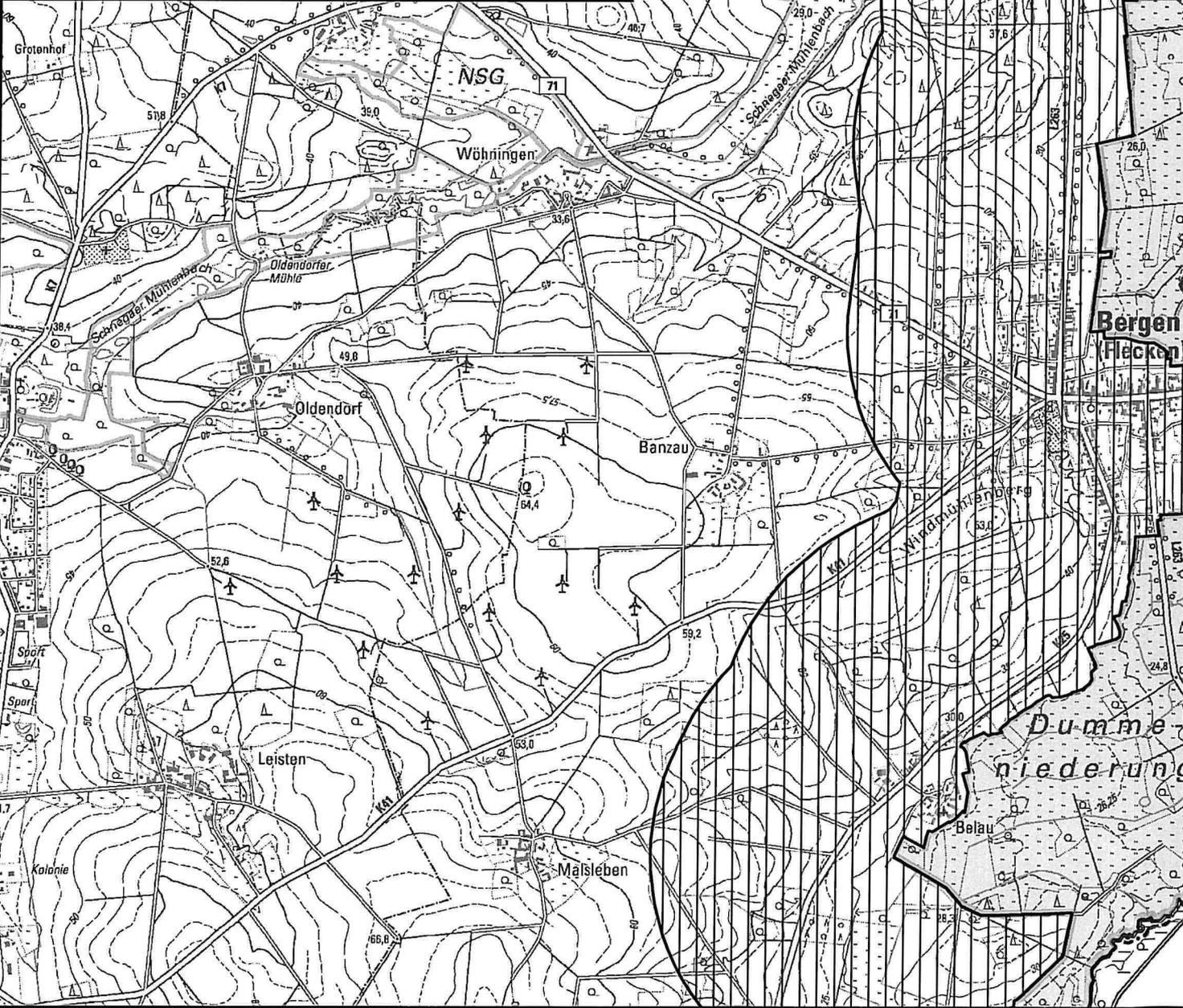
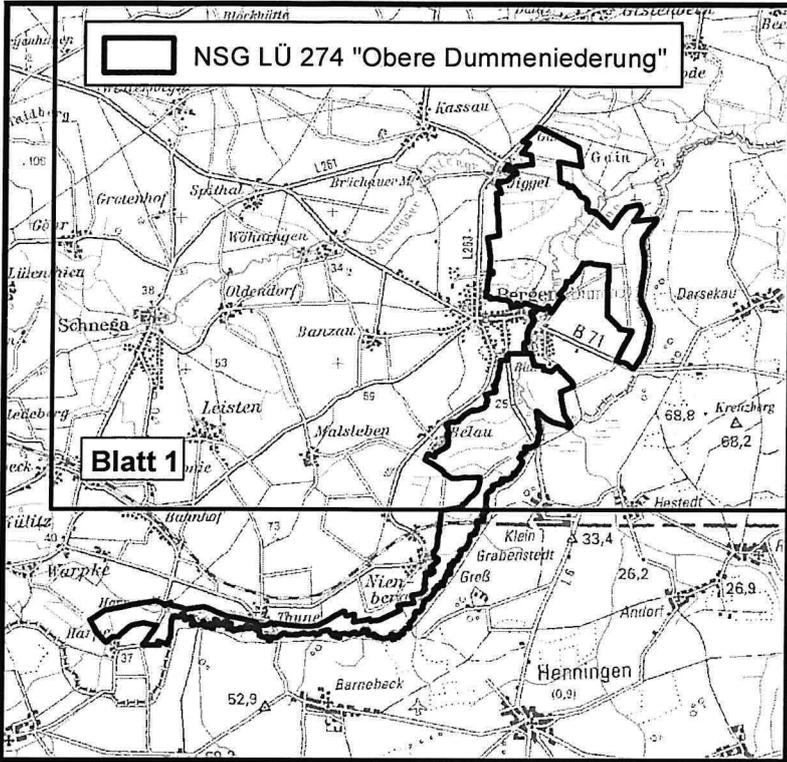


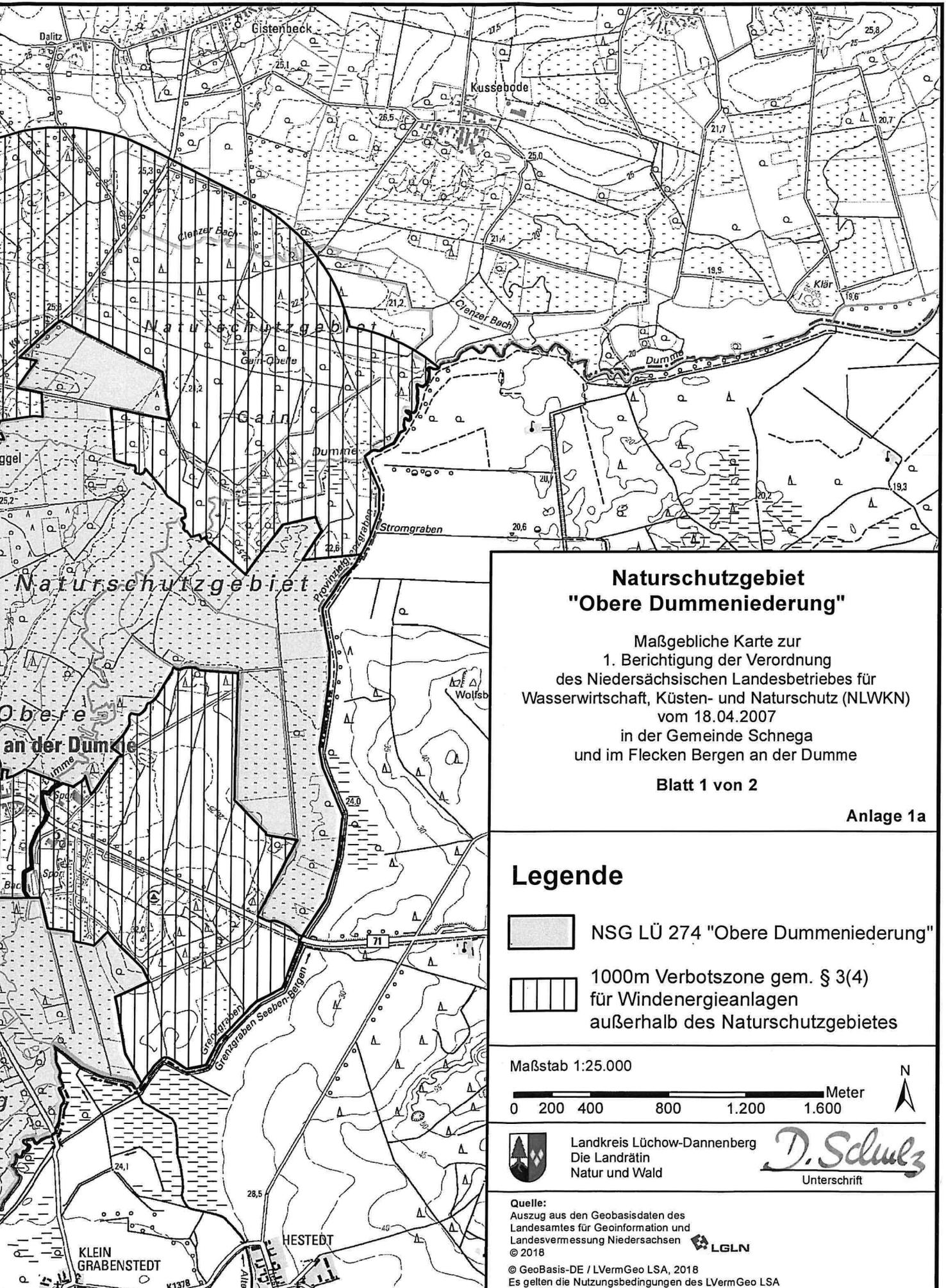
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin
Natur und Wald

D. Schulz
Unterschrift

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten des
Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
© 2018







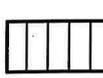
**Naturschutzgebiet
"Obere Dummeniederung"**

Maßgebliche Karte zur
1. Berichtigung der Verordnung
des Niedersächsischen Landesbetriebes für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
vom 18.04.2007
in der Gemeinde Schnega
und im Flecken Bergen an der Dumme

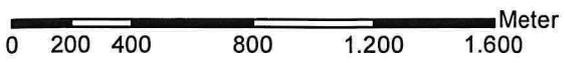
Blatt 1 von 2

Anlage 1a

Legende

-  NSG LÜ 274 "Obere Dummeniederung"
-  1000m Verbotszone gem. § 3(4)
für Windenergieanlagen
außerhalb des Naturschutzgebietes

Maßstab 1:25.000



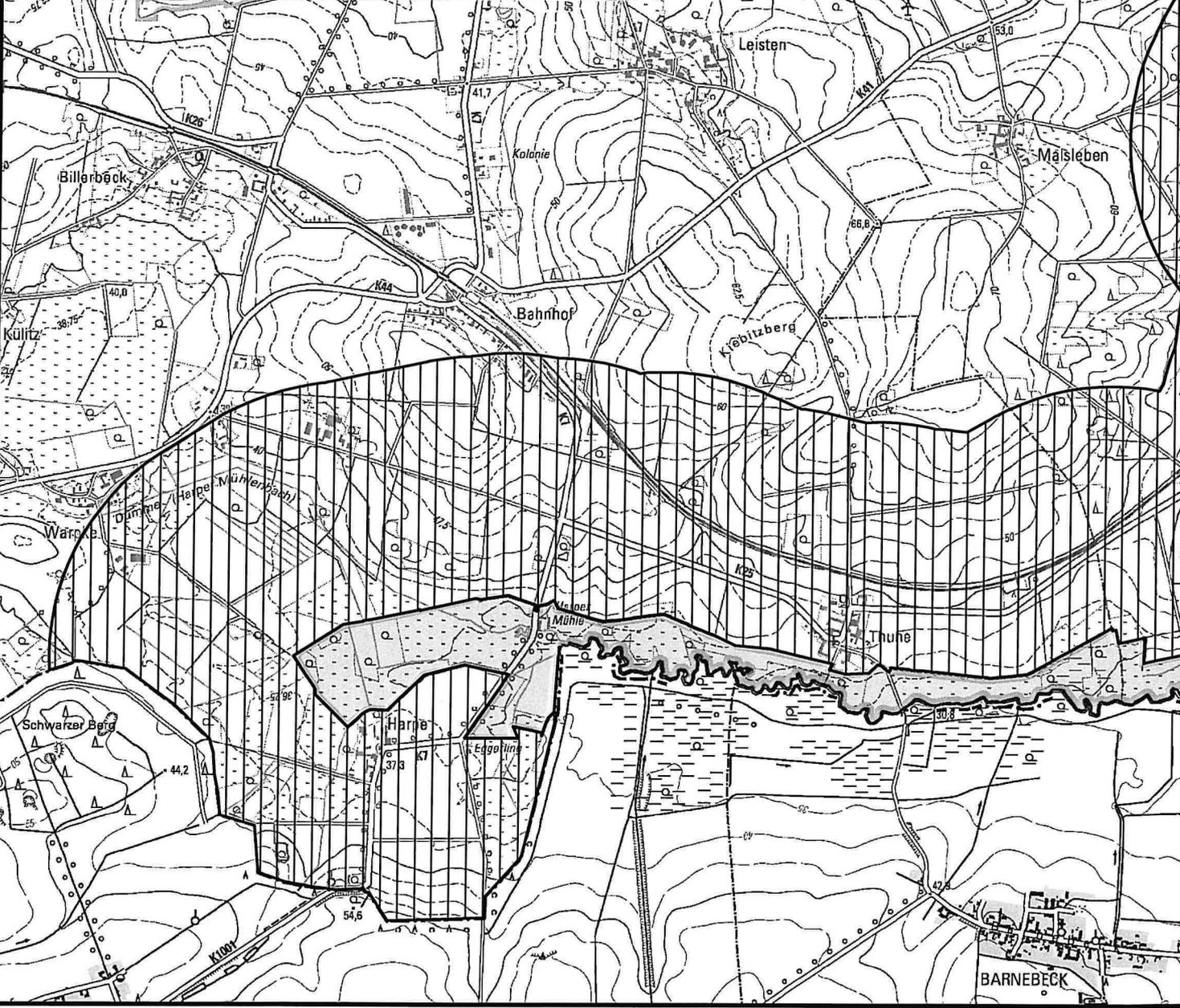
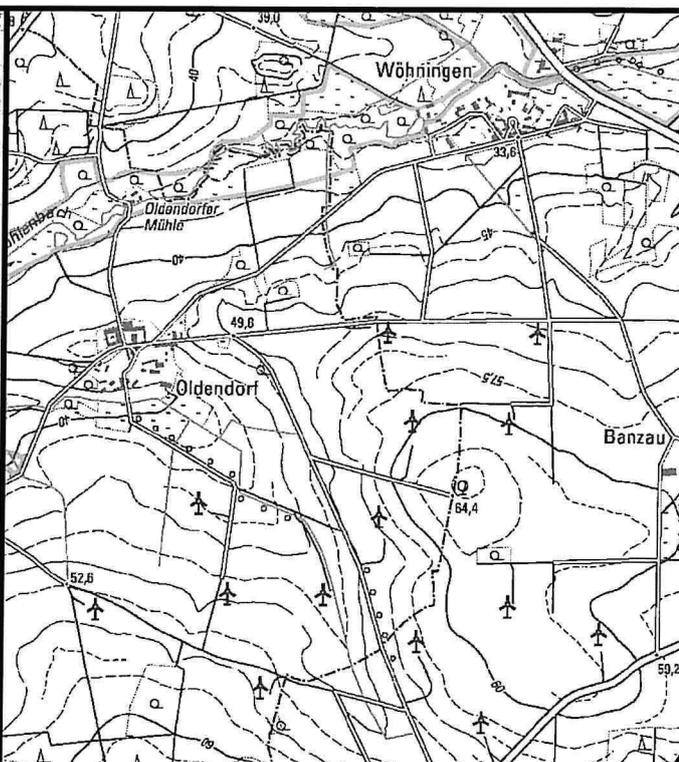
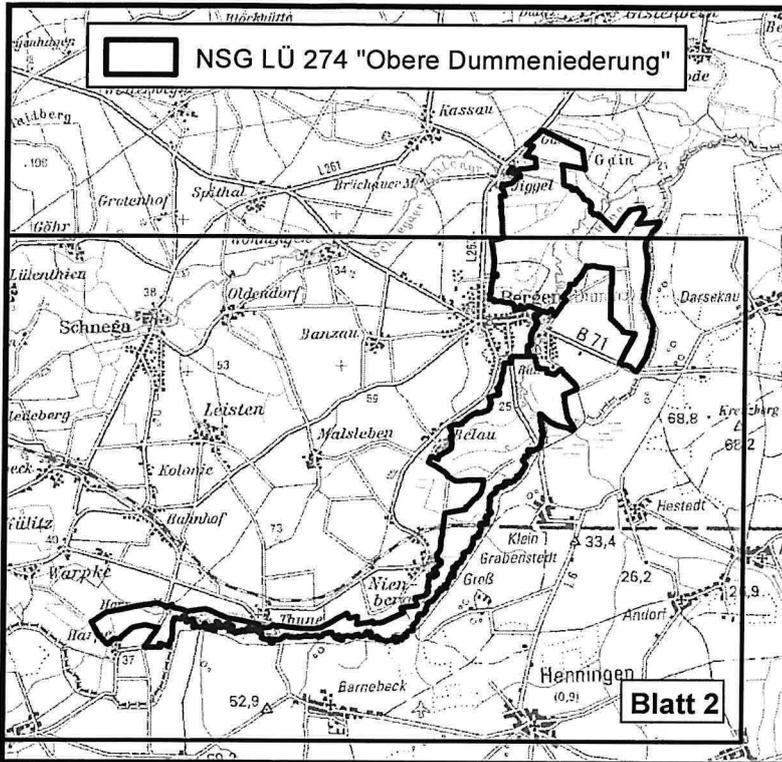
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin
Natur und Wald

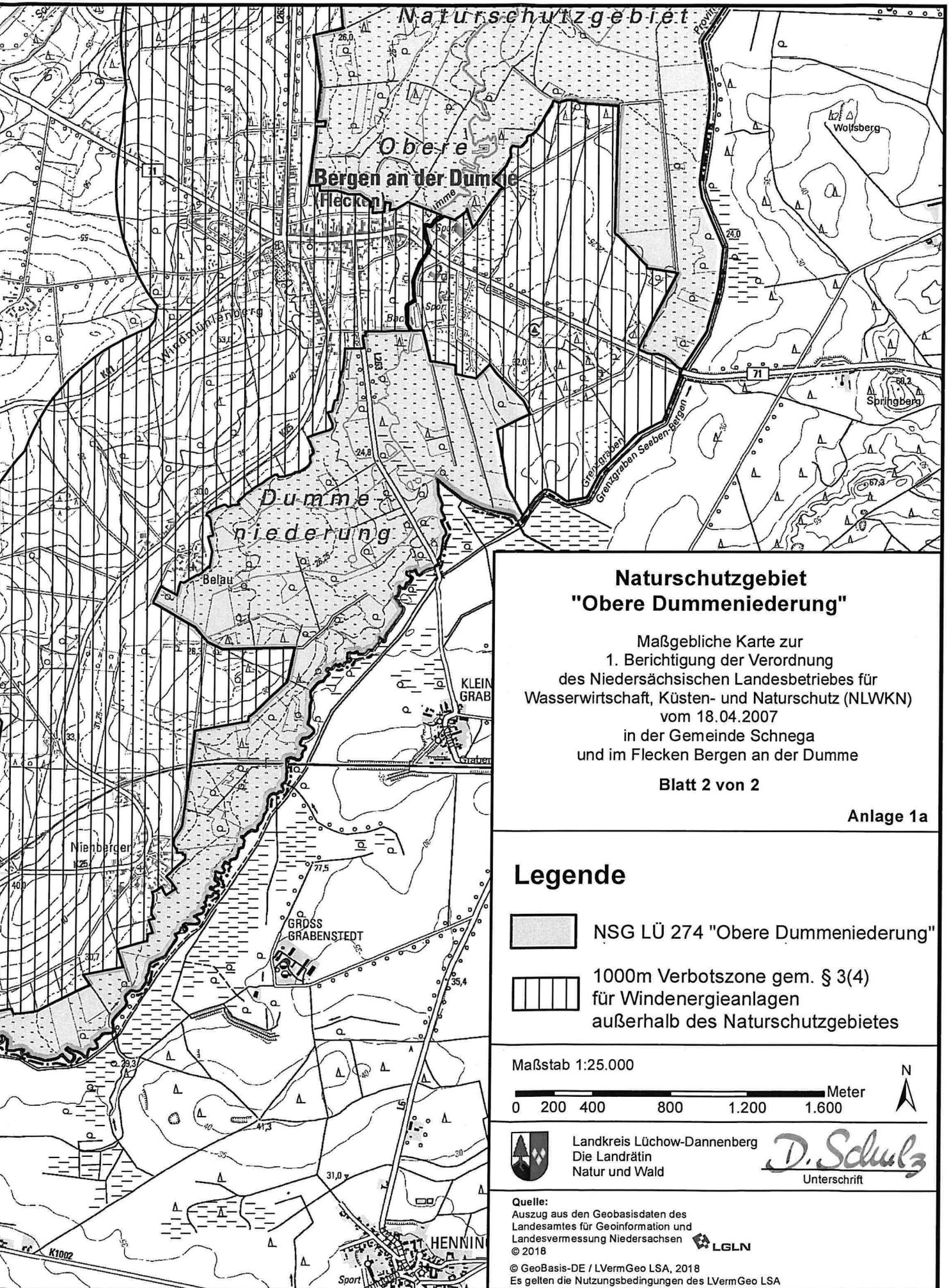
D. Schulz
Unterschrift

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten des
Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen 
© 2018
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

 NSG LÜ 274 "Obere Dummeniederung"





**Naturschutzgebiet
"Obere Dummener Niederung"**

Maßgebliche Karte zur
1. Berichtigung der Verordnung
des Niedersächsischen Landesbetriebes für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
vom 18.04.2007
in der Gemeinde Schnega
und im Flecken Bergen an der Dumme

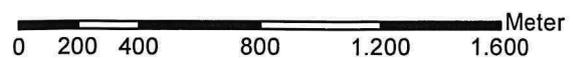
Blatt 2 von 2

Anlage 1a

Legende

-  NSG LÜ 274 "Obere Dummener Niederung"
-  1000m Verbotzone gem. § 3(4)
für Windenergieanlagen
außerhalb des Naturschutzgebietes

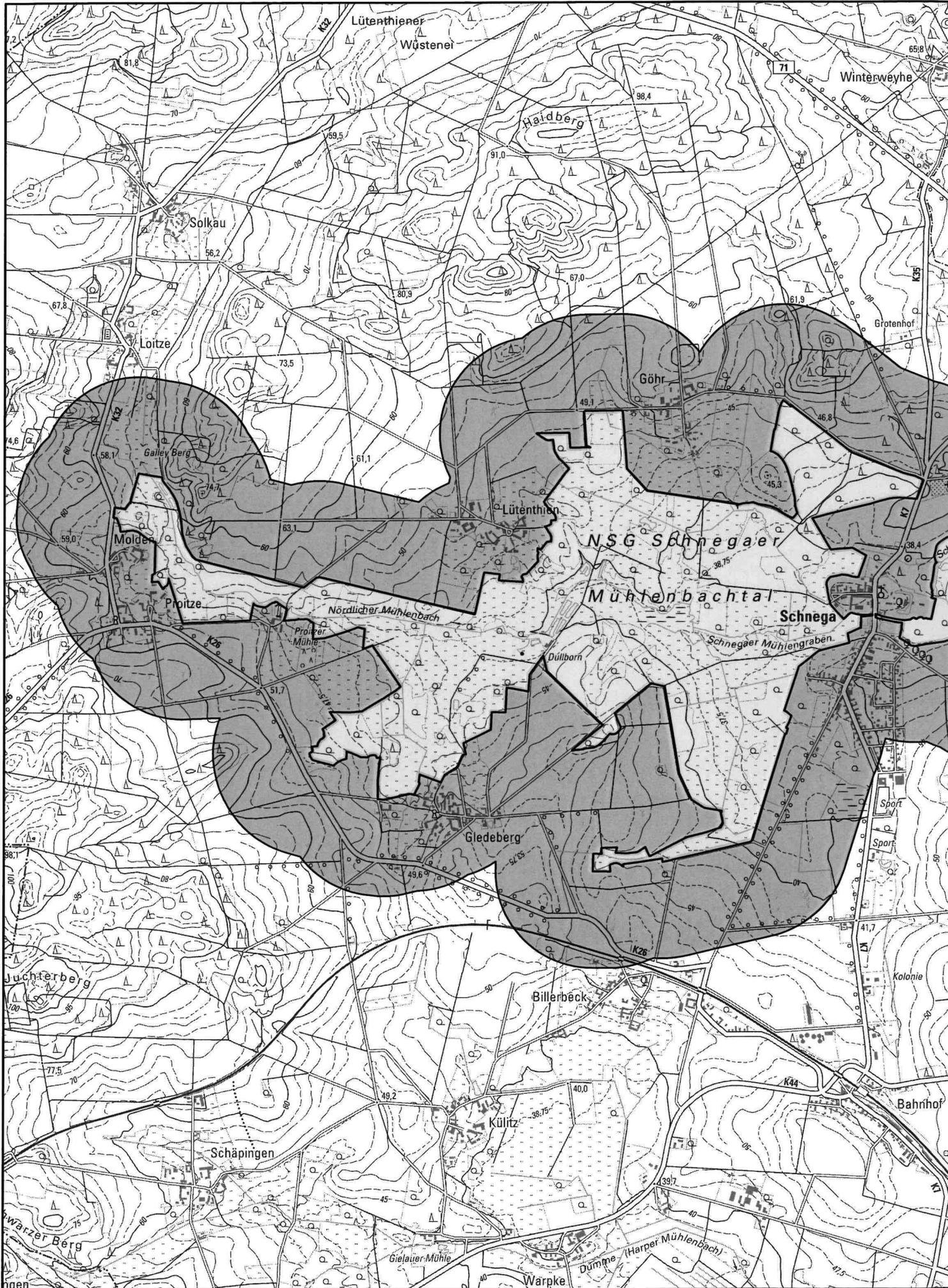
Maßstab 1:25.000

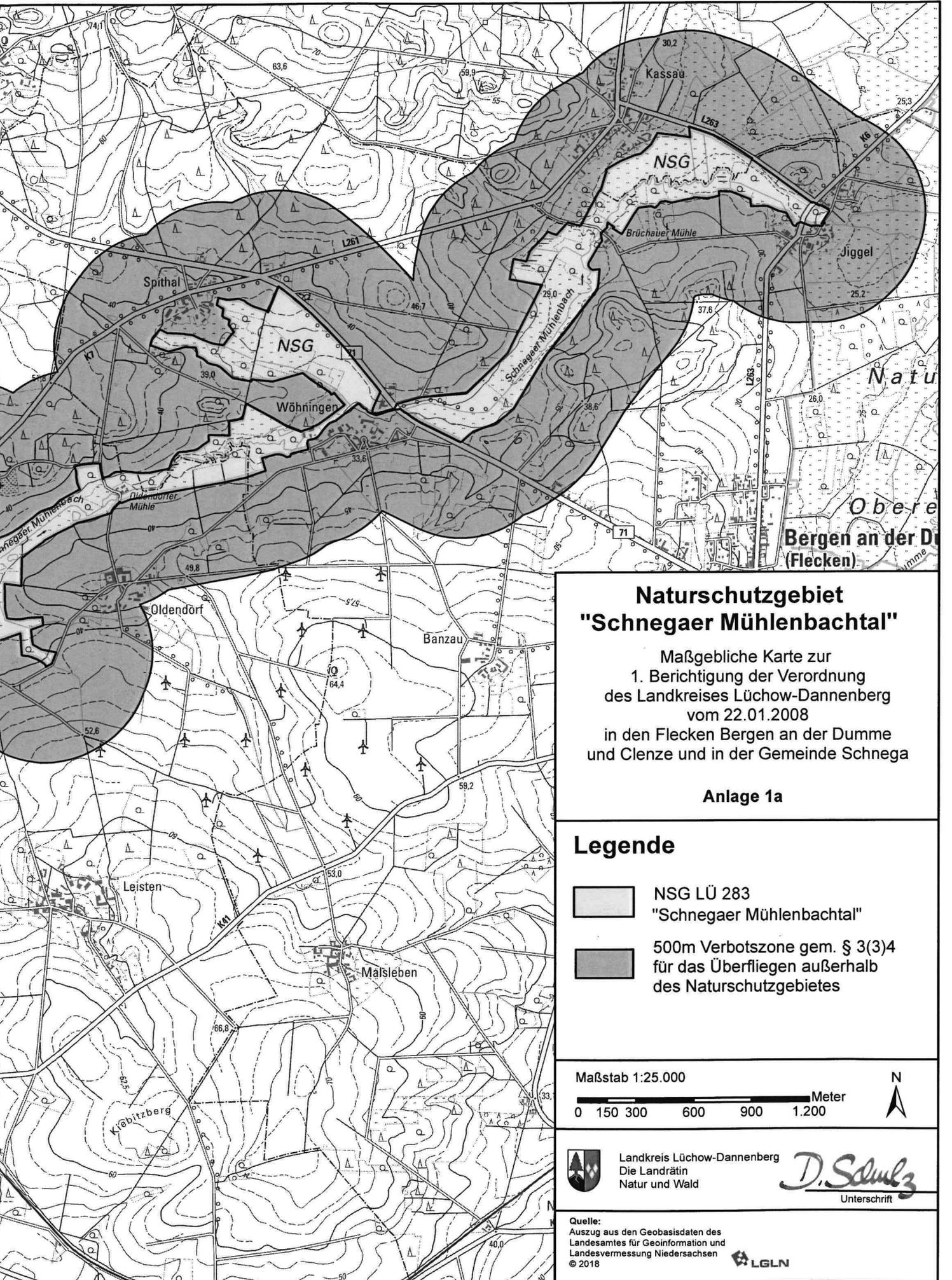


Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin
Natur und Wald

D. Schulz
Unterschrift

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten des
Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
© 2018
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA





Stellenausschreibungen

Die **Landeshauptstadt Hannover** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet eine

**Bereichsleitung (w/m/d)
Klärwerksverbund und technische Anlagen**
(EntgeltGr. 15/BesGr. A 15)

für die Stadtentwässerung Hannover.

Anforderung für die Stellenbesetzung ist ein entsprechend abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (z. B. Master, Diplom [Universität]), vorzugsweise in den Studienbereichen Bauingenieurwesen, Umwelttechnik oder Chemie-/Verfahrenstechnik und einer Vertiefung im wasserwirtschaftlichen Bereich oder die Befähigung der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung technische Dienste oder der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme zur Wahrnehmung von Führungs- und Schlüsselfunktionen bei der Landeshauptstadt Hannover ab der BesGr. A 14/EntgeltGr. 13 TVöD bzw. vergleichbare Qualifizierungsmaßnahmen.

Weitere Informationen zur Stelle erhalten Sie unter www.stellenausschreibungen-hannover.de.

Informationen zur Landeshauptstadt Hannover als Arbeitgeberin erhalten Sie unter www.karriere-stadt-hannover.de.

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 440

Der **Landkreis Emsland** besetzt zum nächstmöglichen Termin die Stelle der

**Leitung (w/m/d)
der Abteilung Raumordnung, Städtebau und Klimaschutz**
(EntgeltGr. 13 TVöD)

im Fachbereich Hochbau. Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der Koordination und Lenkung aller inhaltlichen Aufgaben der Abteilung. Maßgeblich ist die Mitarbeit bei der strategischen Entwicklung und Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landkreises Emsland unter Berücksichtigung raumplanerischer Vorgaben.

Die vollständige Stellenausschreibung, die Frist und die Ansprechpartnerin sind abrufbar unter bewerbung.emsland.de.

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 440

Im **Niedersächsischen Kultusministerium** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

**einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters (w/m/d)
im Referat 51
(Frühkindliche Bildung, Qualitätsentwicklung
und Qualifizierung)**

zu besetzen. Der Arbeitsplatz ist nach der EntgeltGr. 11 bzw. S 17 TV-L bewertet.

Der Arbeitsplatzinhaberin bzw. dem Arbeitsplatzinhaber obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung des Bildungsauftrags von Kindertagesstätten und Kindertagespflege,
- Strategien und Programme für die Gewinnung und Bindung von Fachkräften für die Kindertagesbetreuung,
- Bildung und Betreuung von Kindern im Schulalter in Horten und anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung,
- Angelegenheiten der Fachberatung in der Kindertagespflege,

- Aufbereitung von Informationen im Zuständigkeitsbereich des Referats für die Fachöffentlichkeit, einschließlich der Weiterentwicklung des Niedersächsischen Bildungsportals,
- Konzeption, Planung und Durchführung von Fachtagungen und Veranstaltungen.

Eine Veränderung der dem Arbeitsplatz zugewiesenen Aufgaben bleibt vorbehalten.

Gesucht werden Bewerberinnen oder Bewerber mit einem pädagogischen Studienabschluss (B.A. oder vergleichbarer Abschluss) und Kompetenzen für die Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben in einer obersten Landesbehörde.

Für eine erfolgreiche Bearbeitung der o. g. Aufgaben sollten die Bewerberinnen und Bewerber über eine mehrjährige Berufserfahrung in einer verantwortlichen Position sowie Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung verfügen. Kenntnisse in der Anwendung des SGB VIII und des NKITaG sind von Vorteil. Vorausgesetzt werden Gestaltungswille, eigeninitiatives Arbeiten, Kreativität und eine hohe Belastbarkeit sowie Genderkompetenz. Erwartet wird eine ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte im Rahmen von Sachstandsberichten und Vermerken zu verschriftlichen und zu vermitteln. Der sichere Umgang mit MS-Office Programmen, insbesondere Word, PowerPoint und Excel, wird vorausgesetzt.

Der Arbeitsplatz ist nur in geringem Umfang teilzeitgeeignet und sollte mindestens im Umfang von 35 Stunden wahrgenommen werden.

Das MK strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sowie von Personen mit Zuwanderungsgeschichte werden ausdrücklich begrüßt.

Das MK ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Bewerbungen sind mit einem aussagekräftigen Lebenslauf **bis zum 28. 6. 2023** per E-Mail über das Postfach bewerbung@mk.niedersachsen.de unter Angabe des Aktenzeichens 13.1 03041/2 (12/2023/51) einzureichen. Bewerberinnen und Bewerber, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, werden gebeten, eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten beizufügen. Die Unterrichtung Ihrer oder Ihres Dienstvorgesetzten sollte in eigener Verantwortlichkeit parallel erfolgen. Mit Blick auf ggf. erforderliche kurzfristige Terminabstimmungen wäre die Angabe der Rufnummer des mobilen Anschlusses und der privaten E-Mail-Adresse hilfreich.

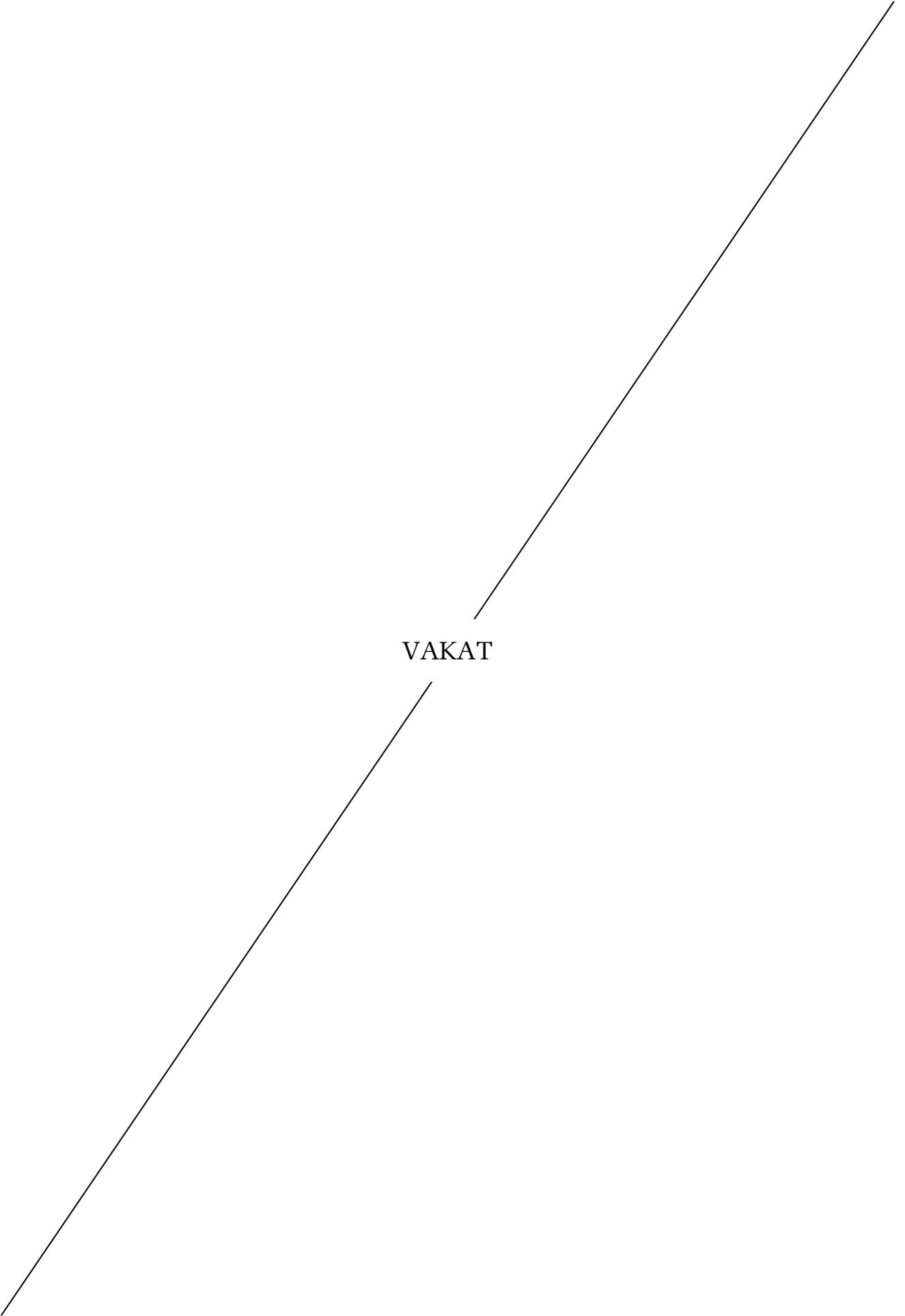
Alternativ ist auch eine Bewerbung in Papierform an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 13, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover, möglich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nicht berücksichtigte Bewerbungen nur gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückschlag zurückgesandt werden können.

Die DSGVO sieht vor, dass die oder der Verantwortliche Sie als betroffene Person über die Modalitäten, wie die erhobenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen, informiert. Die Informationen für Sie als Bewerberin oder Bewerber finden Sie als PDF-Dokument auf unserer Internetseite unter:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/hinweise_zum_datenschutz/umsetzung-von-datenschutzvorschriften-im-nds-kultusministerium.html.

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Frau Ministerialrätin Dr. Lütke-Entrup (E-Mail monika.luetke-entrup@mk.niedersachsen.de; Tel. 0511 120-7333) zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 440



VAKAT

